

Eine weitere Strategie der Gegner war die Darstellung des UN-Beitritts als ersten Schritt hin zu einem EU- oder gar NATO-Beitritt. Beide Organisationen stoßen in der Schweiz derzeit auf deutliche Ablehnung. Insbesondere in der Westschweiz und bei jungen Globalisierungskritikern war die derzeitige Dominanz der Vereinigten Staaten in den Vereinten Nationen ausschlaggebend für eine Ablehnung des Beitritts. Die Anwendung des ›UN-Rechts‹ werde beliebig, sobald es von Ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats verletzt werde. Die UN seien daher keine Rechtsorganisation, sondern eine Machtorganisation, die Sonderrechte für Mächtige schaffe. Diese »Verwilderung des Völkerrechts« sei gerade für Kleinstaaten gefährlich.

Die Mehrheit der Schweizer ließ sich von den Argumenten der Gegner jedoch nicht überzeugen. Auch die einschneidenden Ereignisse in den Monaten vor der Abstimmung, insbesondere der dramatische 11. September 2001, aber auch der Konkurs der Swissair oder die Verlegung des Weltwirtschaftsforums von Davos nach New York mögen zur Erkenntnis beigetragen haben, daß eine weitere Abschottung dem Land ernsthaft schaden würde.

### *Ablehnung in der Landbevölkerung*

Die Auswertung des Abstimmungsergebnisses fördert einige Überraschungen zutage. So ist

der Graben zwischen der französischsprachigen Westschweiz und der Deutschschweiz weniger groß als erwartet. Dafür tat sich, nach den Erkenntnissen der auf einer repräsentativen Umfrage basierenden sozialwissenschaftlichen ›Vox-Analyse‹, eine deutliche Schere zwischen Stadt und Land vor allem in der Deutschschweiz auf. Erklärungsansätze für die Ablehnung des UN-Beitritts im italienischsprachigen Tessin und in den Ostschweizer Kantonen wurden insbesondere in einer allgemeinen Skepsis gegenüber der Außenpolitik der Schweiz und in einem in diesen Kantonen stärker werdenden Gefühl der Benachteiligung durch die Regierung gesucht. Beim Blick auf die Parteien zeigt sich das bürgerliche Lager gespalten. Die Anhänger der Christlichdemokratischen Volkspartei (CVP) und der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) haben ihre Meinung seit 1986 mehrheitlich zugunsten eines Beitritts geändert, während die SVP die UN-Gegner weiter um sich schart. Die Sozialdemokraten (SP) konnten den Ja-Stimmen-Anteil unter ihren Wählern von 54 auf 90 vH steigern. Das vielleicht überraschendste Ergebnis der Vox-Analyse ist jedoch, daß mehr als ein Drittel (36 vH) der Anhänger der AUNS, die 1986 zum Kampf gegen den UN-Beitritt gegründet worden war, für den Beitritt gestimmt hat.

### *Künftige Mitarbeit*

Die förmliche Aufnahme in die Weltorganisation wird zu Beginn der 57. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung im September erfolgen. Ende Mai legte die Schweizer Regierung Schwerpunkte für ihre Mitarbeit in den Vereinten Nationen in den Bereichen Friedensförderung, Sicherheitspolitik und Entwicklungspolitik fest.

Ein besonderes Anliegen sei die verstärkte Beachtung des humanitären Völkerrechts in Krisengebieten und eine verbesserte Zusammenarbeit der Akteure bei humanitären Operationen. Die Schweiz werde sich für eine Verbesserung der Sanktionsregime einsetzen, um die Zivilbevölkerung weitestmöglich zu verschonen. Auch das Verbot von Massenvernichtungswaffen und der Ausbau der zivilen Friedensförderung seien prioritäre Themen. Im Bereich der Entwicklungspolitik werde sich die Schweiz für eine konsequente und kohärente Umsetzung der Schlußfolgerungen der Sonderkonferenzen dieses Jahres und für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den UN und der Weltbank einsetzen. Sie werde zudem auf eine verstärkte Einbeziehung der Zivilgesellschaft und des privaten Sektors in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit hinwirken. □

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Angola, Burundi, Ehemaliges Jugoslawien, Horn von Afrika, Irak-Kuwait, Kinder, Sudan

#### Angola

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 20. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/24)

Auf der 4377. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist weiterhin besorgt über das Andauern des Konflikts in Angola. Er wiederholt seine Auffassung, daß die Hauptverantwortung für das Fortdauern der Kampfhandlungen bei der Führung des bewaffneten Arms der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) unter der Leitung von Jonas Savimbi liegt, die sich weigert, ihre Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage), dem Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen, die nach wie vor die einzig tragfähige Grundlage für eine politische Regelung des Konflikts in Angola sind.

Der Rat hält die von der Regierung Angolas vorgeschlagene Vier-Punkte-Agenda für den Frieden für einen nützlichen Hinweis auf die Bereiche, in denen eine Vereinbarung oder Fortschritte möglich wären. Er fordert den von Jonas Savimbi geführ-

ten bewaffneten Arm der UNITA auf, alle Kampfhandlungen einzustellen und mit der Regierung Angolas einen Dialog darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Protokolls von Lusaka auf dieser Grundlage zu einem Abschluß gebracht werden kann.

Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die terroristischen Anschläge der Streitkräfte der UNITA auf die Zivilbevölkerung Angolas. Er betont, daß solche Anschläge nicht hinnehmbar sind und nicht durch politische Ziele gerechtfertigt werden können. Der Rat erinnert ihre Urheber daran, daß derartige Handlungen gegen das Völkerrecht verstoßen und weitere Konsequenzen nach sich ziehen können.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, daß die Weigerung des bewaffneten Arms der UNITA, seine Verpflichtungen aus den ›Acordos de Paz‹, dem Protokoll von Lusaka und seinen einschlägigen Resolutionen zu erfüllen, der Grund für das Fortbestehen der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die UNITA ist. Der Rat ist entschlossen, die Sanktionen aufrechtzuerhalten, bis er zu der Überzeugung gelangt, daß die in seinen einschlägigen Resolutionen genannten Bedingungen erfüllt sind. Er wiederholt seinen Aufruf an alle Staaten, die Sanktionsregelungen gegen die UNITA strikt einzuhalten, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre innerstaatliche Gesetzgebung in bezug auf die Anwendung der vom Rat verhängten Sanktionsmaßnahmen gegebenenfalls zu stärken. Der Rat bekräftigt

seine Absicht, die Sanktionen weiter genau zu überwachen und regelmäßig zu überprüfen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, so auch in bezug auf die Tätigkeiten der UNITA im Ausland.

Der Sicherheitsrat stellt mit Genugtuung fest, daß sich die Staats- und Regierungschefs der Länder der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) auf ihrem jüngsten Gipfeltreffen verpflichtet haben, einen Bericht darüber auszuarbeiten, wie die Länder der Entwicklungsgemeinschaft die Resolution 1295 des Sicherheitsrats durchführen. Der Rat ermutigt die Länder der Entwicklungsgemeinschaft, bei ihren Bemühungen um die Durchführung der vom Sicherheitsrat gegen die UNITA ergriffenen Maßnahmen voll zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Regierung Angolas, den Friedensprozeß zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Initiativen, die sowohl von der Regierung Angolas als auch von dem angolischen Volk, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Kirchen, ergriffen wurden. Er ruft die angolischen Behörden auf, die Anstrengungen zur nationalen Aussöhnung und zur Stabilisierung der Lage im Land im Benehmen mit allen Teilen der angolischen Gesellschaft, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Kirchen, fortzusetzen. Diese Anstrengungen sollen auf die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung, die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, die Förderung der Herrschaft des

Rechts, den Schutz der Menschenrechte sowie die Tätigkeit des Interinstitutionellen Ausschusses und des Friedens- und Aussöhnungsfonds gerichtet sein.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Absicht der Regierung Angolas, im Rahmen des laufenden Demokratisierungsprozesses in Angola im Einklang mit den allgemein anerkannten demokratischen Grundsätzen und Normen Wahlen abzuhalten. Er betont, daß die notwendigen Voraussetzungen für freie und faire Wahlen geschaffen werden müssen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Regierung Angolas angemessene Unterstützung für die Vorbereitung der Wahlen bereitzustellen, so auch durch die Tätigkeit der laufenden Mission der Vereinten Nationen für technische Hilfe.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem positiven Beitrag, den das Büro der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) bei der Suche nach einer Lösung für den angolanischen Konflikt leistet. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Tätigkeit des Büros und des Beauftragten des Generalsekretärs.

Der Sicherheitsrat ist ernsthaft besorgt über die Not der angolanischen Bevölkerung, insbesondere der Binnenvertriebenen, und fordert alle Beteiligten erneut auf, zur Milderung ihres Leids die Auslieferung von Hilfsgütern zu erleichtern. Die Arbeit der Organisationen der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen, die den Menschen in den betroffenen Gebieten Hilfe gewähren, ist äußerst wichtig und muß mit der finanziellen Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ungehindert fortgesetzt werden.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Durchsetzung des gegen die UNITA (Angola) verhängten Waffen- und Erdölembargos sowie der sonstigen Maßnahmen. – Resolution 1374(2001) vom 19. Oktober 2001

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127(1997) vom 28. August 1997, 1173(1998) vom 12. Juni 1998, 1237(1999) vom 7. Mai 1999, 1295(2000) vom 18. April 2000, 1336(2001) vom 23. Januar 2001 und 1348(2001) vom 19. April 2001,
- sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Lage auf die Zivilbevölkerung Angolas,
- in dem Bewußtsein, für wie wichtig es unter anderem gehalten wird, die Durchführung der in den Resolutionen 864(1993), 1127(1997) und 1173(1998) enthaltenen Bestimmungen so lange zu überwachen, wie dies notwendig ist,
- feststellend, daß die Situation in Angola nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  1. nimmt Kenntnis von dem gemäß Ziffer 4 der Resolution 1348(2001) vorgelegten ergänzenden Bericht (S/2001/966) vom 12. Oktober 2001;
  2. bekundet seine Absicht, diesen ergänzenden Bericht eingehend zu prüfen;
  3. beschließt, das Mandat des Überwachungs-

mechanismus um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, der am 19. April 2002 abläuft, zu verlängern;

4. fordert den Ausschuß nach Resolution 864(1993) auf, eine bis zum 31. Dezember 2001 abzuschließende Überprüfung des Schlußbereichs des Überwachungsmechanismus (S/2000/1225), des Addendums zu dem Schlußbericht (S/2001/363\*) und des ergänzenden Berichts (S/2001/966) vorzunehmen, um die Empfehlungen in diesen Berichten zu prüfen und dem Überwachungsmechanismus Anweisungen im Hinblick auf seine künftige Arbeit zu geben;
5. ersucht den Überwachungsmechanismus, dem Ausschuß innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution einen detaillierten Aktionsplan für seine künftige Arbeit vorzulegen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Diamantensanktionen gegen die UNITA, Verstöße gegen die Waffen-sanktionen und im Hinblick auf die Finanzen der UNITA;
6. ersucht den Überwachungsmechanismus ferner, dem Ausschuß regelmäßig Bericht zu erstatten und bis zum 19. April 2002 einen zusätzlichen Bericht vorzulegen;
7. ersucht den Generalsekretär, nach Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, vier Sachverständige für den Überwachungsmechanismus zu ernennen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen Regelungen zu treffen, um die Arbeit des Überwachungsmechanismus zu unterstützen;
8. ersucht den Vorsitzenden des Ausschusses nach Resolution 864(1993), dem Rat den zusätzlichen Bericht spätestens am 19. April 2002 vorzulegen;
9. fordert alle Staaten auf, mit dem Überwachungsmechanismus bei der Wahrnehmung seines Mandats voll zusammenzuarbeiten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 15. November 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/36)

Auf der 4419. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. November 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Angola‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

›Der Sicherheitsrat ist nach wie vor zutiefst besorgt über das Andauern des Konflikts in Angola. Er macht hauptsächlich Jonas Savimbi und den bewaffneten Arm der União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) verantwortlich für die Nichtdurchführung des Protokolls von Lusaka. Er bringt seine tiefe Besorgnis über die dadurch verursachten Menschenrechtsverletzungen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die humanitäre Krise zum Ausdruck.

Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut, daß das Protokoll von Lusaka nach wie vor die einzig tragfähige Grundlage für eine politische Regelung des Konflikts in Angola ist. Die Nichtdurchführung des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anlage), der ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anlage) sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die UNITA ist der Grund für das Fortbeste-

hen der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die UNITA.

Der Sicherheitsrat bekräftigt abermals seine Absicht, die Sanktionen genau und fortdauernd zu überwachen mit dem Ziel, ihre Wirksamkeit zu erhöhen, bis er zu der Überzeugung gelangt, daß die in den einschlägigen Resolutionen genannten Bedingungen erfüllt sind. Er begrüßt in dieser Hinsicht die laufende Prüfung der vom Überwachungsmechanismus für die Sanktionen gegen die UNITA abgegebenen Empfehlungen durch den Sanktionsausschuß.

Der Sicherheitsrat wiederholt seinen Aufruf an die Mitgliedstaaten, die Sanktionsregelungen gegen die UNITA voll einzuhalten. Der Rat nimmt Kenntnis von dem positiven Beitrag, den der gemäß Resolution 864(1993) eingesetzte Sanktionsausschuß des Sicherheitsrats leistet, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, voll mit dem Ausschuß des Sicherheitsrats und dem Überwachungsmechanismus für die Sanktionen gegen die UNITA zusammenzuarbeiten.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Regierung Angolas bei ihren Anstrengungen, das Protokoll von Lusaka durchzuführen, so auch durch den Fonds für den Frieden und die nationale Aussöhnung. Der Sicherheitsrat unterstützt die Absicht der Regierung, freie und faire Wahlen abzuhalten, sobald dafür die geeigneten Voraussetzungen vorliegen. Er ermutigt die angolanischen Behörden, sich in Abstimmung mit allen politischen Parteien und unter voller Beteiligung der Zivilgesellschaft weiter um Frieden, Stabilität und nationale Aussöhnung zu bemühen. Der Rat ermutigt die Regierung Angolas außerdem, auf wirtschaftliche Reformen hinzuwirken und eine transparente und rechenschaftspflichtige Staatsführung zu gewährleisten, um ein dem Frieden förderliches Klima zu schaffen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß der anhaltende Konflikt in Angola zu zahlreichen Binnenvertriebenen und einer äußerst ernsten humanitären Lage führt. Er begrüßt die Anstrengungen der Regierung Angolas zur Verbesserung der humanitären Situation und zur Wiederansiedlung der vertriebenen Bevölkerungsgruppen und fordert sie auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken. Er fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, weiter die erforderliche humanitäre Hilfe bereitzustellen. Er betont, daß der bedürftigen Bevölkerung in ganz Angola humanitäre Hilfe gewährt werden soll.

Der Sicherheitsrat unterstützt die Anstrengungen der Zivilgesellschaft und der Kirchen, die humanitäre Situation zu mildern und die nationale Aussöhnung zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat begrüßt den bevorstehenden Besuch des Sonderberaters des Generalsekretärs für Afrika in Angola zum Zweck von Konsultationen mit der Regierung, den politischen Parteien und den Vertretern der Zivilgesellschaft über die Frage, wie die Vereinten Nationen dabei behilflich sein könnten, den Friedensprozeß voranzubringen. Er bekundet erneut seine Unterstützung für die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen in Angola mit dem Ziel, eine Lösung für den angolanischen Konflikt zu finden.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 28. März 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/7)

Auf der 4499. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. März 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats

im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Angola« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt das von der Regierung Angolas am 13. März 2002 herausgegebene Kommuniqué (S/2002/270) als einen positiven, konstruktiven und zukunftsorientierten Ansatz zur Beendigung des Konflikts und zur Wiederaufnahme des nationalen Aussöhnungsprozesses und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) auf zu beweisen, daß sie eine ähnliche Haltung vertritt, mit dem Ziel, zur nationalen Aussöhnung zu gelangen, namentlich im Wege einer allgemeinen Waffenruhe in Angola.

Der Sicherheitsrat fordert die UNITA eindringlich auf, sich dessen bewußt zu sein, daß sich hier eine historische Chance zur Beendigung des Konflikts in Würde bietet, auf das Friedensangebot der Regierung mit einer klaren, positiven Antwort einzugehen, das Protokoll von Lusaka (S/1994/1441, Anlage) vollinhaltlich umzusetzen, namentlich indem sie auf den Einsatz von Waffengewalt verzichtet und eine vollständige Demilitarisierung vornimmt, und sich wieder am politischen Leben zu beteiligen, um als wichtiger Akteur im nationalen Aussöhnungsprozeß mit dem Ziel eines voll demokratischen Angola ihre Ideale zu verfolgen.

Der Sicherheitsrat erkennt die positiven Initiativen der Regierung Angolas in diesem Prozeß an. Er erkennt außerdem die entscheidend wichtige Rolle an, die einer friedfertigen UNITA zukommt, und betont die wichtige Funktion der anderen politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, einschließlich der Kirchen, die allesamt von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden.

Der Sicherheitsrat erwartet, daß die Regierung Angolas ihre Verpflichtungen so rasch erfüllt, wie es die Umstände zulassen, und stellt fest, daß die Reaktion der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Bereitstellung von Hilfe, mit Ausnahme humanitärer Hilfe, durch die Anstrengungen und Maßnahmen der Regierung positiv beeinflusst würde.

Der Sicherheitsrat fordert die Regierung Angolas auf, die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses weiter sicherzustellen, namentlich indem sie während der ersten Phase und darüber hinaus mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet. Der Sicherheitsrat sieht den Gesprächen zwischen dem Untergeneralsekretär/Berater für Sonderaufgaben in Afrika und der Regierung Angolas zur Klärung der Rolle der Vereinten Nationen mit Interesse entgegen.

Der Sicherheitsrat betont die Erwartung, daß die Vereinten Nationen in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Angolas eine aktive Rolle bei der Umsetzung der Protokolls von Lusaka übernehmen werden, und stellt fest, daß das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Angola (UNOA) bis zum 15. April 2002 unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in Angola und im Benehmen mit der Regierung Angolas verlängert und möglicherweise neu festgelegt werden muß.

Der Sicherheitsrat erklärt, daß er die vollinhaltliche Umsetzung des Protokolls von Lusaka unterstützt und bereit ist, dabei mit allen Parteien zusammenzuarbeiten, und betont, wie wichtig die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission ist, sobald die UNITA bereit ist, die von ihr gestellten Mitglieder zu benennen. Er fordert die Regierung auf, der UNITA die Wiedereinnahme ihres Platzes in der Kommission zu erleichtern, und stellt gleichzeitig fest, daß es notwendig werden könnte, daß die Parteien in gegenseitigem

Einvernehmen auf dem Protokoll von Lusaka aufbauen, um den gegenwärtigen Umständen gerecht zu werden, ohne dabei den Grundcharakter und die Grundsätze des Abkommens zu verändern.

Der Sicherheitsrat ist bereit, geeignete konkrete Ausnahmen zu den mit Ziffer 4 a) seiner Resolution 1127(1997) vom 28. August 1997 verhängten Maßnahmen sowie entsprechende Änderungen derselben zu erwägen, im Benehmen mit der Regierung Angolas und mit dem Ziel, die Friedensverhandlungen zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Erklärung der Regierung Angolas über die Erleichterung der politischen Reorganisation der UNITA und deren völlige Freiheit bei der Wahl ihrer Führung, damit sie über einen legitimen Verhandlungspartner für die nationale Aussöhnung verfügt.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß die Legitimität des Friedensprozesses eine echte Rolle für die politischen Parteien und die Zivilgesellschaft und deren uneingeschränkte Beteiligung ohne jede Einmischung sowie ein flexibles Herangehen an Fragen der nationalen Aussöhnung voraussetzt.

Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die weitere Verschlechterung der ernststen humanitären Lage insbesondere der Binnenvertriebenen, und fordert die Regierung Angolas auf, beschleunigt für den ungehinderten und sofortigen Zugang zu allen Personen zu sorgen, die humanitärer Hilfe bedürfen; er begrüßt den Beschluß der Regierung Angolas, in ihre Pläne zur Ausweitung der Territorialverwaltung auf ganz Angola auch humanitäre Hilfe aufzunehmen, und erwartet, daß die Regierung Angolas im Rahmen eines einvernehmlich vereinbarten Koordinierungsmechanismus mit den internationalen Gebern voll dabei zusammenarbeitet, rasch eine angemessene und wirksame humanitäre Strategie zu entwickeln, die auch Minenräumtätigkeit beinhaltet.

Der Sicherheitsrat bittet die Regierung Angolas, den Rat bei frühester Gelegenheit über alle Aspekte des Friedensprozesses sowie über die nationale Aussöhnung und die humanitäre Lage zu unterrichten.«

## Burundi

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 26. September 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/26)

Auf der 4383. Sitzung des Sicherheitsrats am 26. September 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation in Burundi« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Vermittlung des ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela und fordert alle Burundier, die guten Willens sind, nachdrücklich auf, sich gemeinsam für die Sache des Friedens, der Demokratie und der nationalen Aussöhnung in ihrem Land einzusetzen. Er fordert außerdem alle Parteien auf, mit dem Ausschuß für die Überwachung der Durchführung voll zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat sieht der Einsetzung der Übergangsregierung in Burundi am 1. November 2001 mit Interesse entgegen und unterstützt sie mit Nachdruck. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieses Ereignis – die Schaffung einer Regierung auf breiter Basis und unter Einschluß aller Seiten – einen entscheidenden Wendepunkt in dem Friedensprozeß in Burundi darstellen wird.

Es wird außerdem die Geber ermutigen, zusätzliche Hilfe zu gewähren, indem sie insbesondere auch die von ihnen im Dezember 2000 auf der Geberkonferenz in Paris gegebenen Zusagen vollständig einhalten.

Der Sicherheitsrat fordert die burundischen Parteien auf, sich rasch auf die Einrichtung einer Sonderschutzeinheit zu einigen, die einzig und allein die polizeiliche Aufgabe haben wird, den aus dem Exil zurückkehrenden Politikern Personenschutz zu leisten. Er begrüßt es, daß die Vermittlung im Vorfeld der Durchführung ein Treffen der Interessengruppen in Aruscha einberufen hat, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, dringend Unterstützung bei der Ausbildung und beim Einsatz dieser Sonderschutzeinheit zu gewähren.

Zutiefst besorgt über den jüngsten Anstieg der Gewalt erinnert der Sicherheitsrat an die dringende Notwendigkeit, den Konflikt auf dem Verhandlungsweg beizulegen, und fordert die Vermittlung, die Regionale Friedensinitiative für Burundi, die Regierung Burundis, die Unterzeichnerparteien und die bewaffneten Gruppen auf, ihre volle Aufmerksamkeit auf die Herbeiführung einer endgültigen Waffenruhe zu richten. Der Sicherheitsrat fordert die Kräfte für die Verteidigung der Demokratie (FDD) und die Nationalen Befreiungskräfte (FNL) abermals auf, die Feindseligkeiten einzustellen, die Verhandlungen fortzusetzen und sich dem Friedensprozeß anzuschließen. Der Rat ist der Auffassung, daß die Einsetzung einer Regierung auf breiter Basis auf der Grundlage eines international sanktionierten Friedensprozesses bewaffnete Aufstände zu einem unannehmbaren Mittel der politischen Meinungsäußerung machen würde. Er fordert die FNL und die FDD auf, gemeinsam mit der Regierung Burundis die Rechte der Zivilbevölkerung und die sonstigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts genauestens zu achten.

Der Sicherheitsrat fordert alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, auf, jedwede Unterstützung der FNL und der FDD einzustellen, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die bewaffneten Gruppen zu ermutigen, sich dem Friedensprozeß anzuschließen.

Der Generalsekretär fordert die Staaten der Regionalinitiative auf, anlässlich der Einsetzung der Übergangsregierung ihre bilaterale und regionale Zusammenarbeit mit der neuen Regierung weiter zu verstärken. Der Rat ist der Auffassung, daß diese Zusammenarbeit insbesondere auf dem Gebiet der regionalen Sicherheit von Bedeutung ist, und fordert die Regierungen Burundis und seiner Nachbarstaaten auf, in dieser Hinsicht verstärkt zu kooperieren.

Der Sicherheitsrat verleiht seiner Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage Ausdruck und fordert alle Parteien auf, die Bedingungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und für die sichere und ungehinderte Tätigkeit der humanitären Hilfsorganisationen zu schaffen. Er fordert außerdem die Berggemeinschaft auf, ihre humanitäre Hilfe für Burundi auszubauen und beschleunigt durchzuführen.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Unterstützung des Friedensprozesses in Burundi. – Resolution 1375(2001) vom 29. Oktober 2001

Der Sicherheitsrat,  
– unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Burundi, insbesondere die

Erklärung seines Präsidenten vom 26. September 2001 (S/PRST/2001/26),

- bekräftigend, daß das im August 2000 unterzeichnete Abkommen von Aruscha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (Abkommen von Aruscha) auch weiterhin die am ehesten tragfähige Grundlage für eine Lösung des Konflikts bildet, in Verbindung mit den fortgesetzten Bemühungen um den Aufbau einer internen politischen Partnerschaft in Burundi,
  - mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das Andauern der Gewalt und der Unsicherheit in Burundi,
  - mit Besorgnis über die Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region und über die Folgen der fortdauernden regionalen Instabilität für Burundi,
  - mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Moderationstätigkeit des ehemaligen Präsidenten Nelson Mandela mit dem Ziel, eine friedliche Lösung des Konflikts in Burundi herbeizuführen,
  - die Anstrengungen unterstützend, die der Generalsekretär unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen in Burundi zu stärken, insbesondere die weitere Tätigkeit seines Sonderbeauftragten für das Ostafrikanische Zwischenengebiet, namentlich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses für die Überwachung der Durchführung,
  - mit Lob für die fortdauernden Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union um die Herbeiführung einer friedlichen Beilegung des Konflikts,
  - mit Genugtuung über die auf dem Gipfeltreffen der regionalen Initiative am 11. Oktober 2001 in Pretoria (Südafrika) erzielte Vereinbarung über den rechtlichen Rahmen und die Struktur der Übergangsregierung sowie die Zusammensetzung des Kabinetts, des Senats und der Übergangsnationalversammlung,
  - sowie mit Genugtuung über das Schreiben des Außenministers Südafrikas vom 23. Oktober 2001 an den Präsidenten des Sicherheitsrats sowie das diesem beigefügte Schreiben des Präsidenten Burundis an den Präsidenten Südafrikas (S/2001/1013),
1. bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung für die Einsetzung der Übergangsregierung in Burundi am 1. November 2001;
  2. fordert die Vertragsparteien des Abkommens von Aruscha und die bewaffneten Gruppen, namentlich die Kräfte für die Verteidigung der Demokratie (FDD) und die Nationalen Befreiungskräfte (FNL), auf, sofort alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen zu beenden;
  3. fordert die FDD und die FNL auf, alle Feindseligkeiten sofort einzustellen, Verhandlungen aufzunehmen und sich dem Friedensprozeß anzuschließen, und fordert alle Staaten der Region auf, den Prozeß uneingeschränkt zu unterstützen;
  4. befürwortet die Anstrengungen, die die Regierung Südafrikas und andere Mitgliedstaaten unternehmen, um die Durchführung des Abkommens von Aruscha zu unterstützen, und unterstützt in diesem Zusammenhang nachdrücklich die Schaffung einer vorübergehenden multinationalen Sicherheitspräsenz in Burundi, auf Ersuchen der Regierung des Landes, mit dem Auftrag, die zurückkehrenden politischen Führer zu schützen und eine rein burundische Schutztruppe auszubilden;
  5. ersucht die Regierung Burundis, den Rat über die Fortschritte bei der Einrichtung einer rein burundischen Schutztruppe unterrichtet zu halten;

6. bekundet erneut seine Bereitschaft, im Lichte der im Friedensprozeß erzielten Fortschritte weitere Beiträge zu dem Friedensprozeß und zur Durchführung des Abkommens von Aruscha zu erwägen;
7. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, im Hinblick auf die Einsetzung der Übergangsregierung zusätzliche Hilfe zu gewähren, namentlich indem sie die von den Gebern im Dezember 2000 auf der Konferenz in Paris gegebenen Zusagen vollständig einhält;
8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 8. November 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/33)

Auf der 4408. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. November 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die am 1. November 2001 erfolgte Übernahme der Amtsgeschäfte durch die Übergangsregierung Burundis und fordert alle Burundier auf, sie zu unterstützen und zusammenzuarbeiten, um den Erfolg dieser auf breiter Grundlage aufbauenden, integrativen Regierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit den Vereinbarungen, die zu ihrer Einsetzung geführt haben, sicherzustellen. Der Sicherheitsrat begrüßt die weiterhin fortdauernde Beteiligung der regionalen Initiative und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die Dislozierung der ersten Einheiten der multinationalen Sicherheitspräsenz, deren Aufgabe im Schutz der zurückkehrenden politischen Führer besteht. Der Rat fordert alle burundischen Parteien auf, dieses Unterfangen zu unterstützen, und spricht der Regierung Südafrikas seinen Dank für ihren Beitrag zur Sache des Friedens in Burundi aus. Der Sicherheitsrat spricht dem früheren Präsidenten Nelson Mandela seinen tief empfundenen Dank für seinen Einsatz als Moderator des Friedensprozesses von Aruscha aus und bekundet erneut seine Hoffnung, daß die Region und die internationale Gemeinschaft weiter auf seine moralische Führung zählen können. Der Rat begrüßt die über den Ausschuß für die Überwachung der Durchführung unternommenen Anstrengungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für das Ostafrikanische Zwischenengebiet. Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Angriffe der Kräfte für die Verteidigung der Demokratie (FDD) und der Nationalen Befreiungskräfte (FNL) auf Zivilisten und ist ernsthaft besorgt darüber, daß die Häufigkeit dieser Angriffe zugenommen hat. Der Rat erklärt erneut, daß die Einsetzung einer Regierung auf breiter Grundlage im Einklang mit einem international sanktionierten Friedensprozeß die bewaffnete Rebellion zu einem unannehmbaren politischen Mittel macht. Der Sicherheitsrat wiederholt seinen Aufruf zu einer sofortigen Einstellung der Feindseligkeiten in Burundi und fordert die bewaffneten Gruppen erneut auf, in Verhandlungen einzutreten, um zu einer endgültigen Waffenruhe zu gelangen, was Vorrang vor allen anderen Fragen hat. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die Beteiligung des Präsi-

denten Gabuns, Omar Bongo, und des Stellvertretenden Präsidenten Südafrikas, Jacob Zuma, und bekundet seine volle Unterstützung für ihre Anstrengungen.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die Menschenrechts- und humanitäre Situation in Burundi zum Ausdruck und fordert die verantwortlichen Parteien erneut auf, die vollinhaltliche Einhaltung der einschlägigen internationalen Übereinkommen zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat fordert die internationale Gemeinschaft auf, mehr humanitäre Hilfe zu gewähren und die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Burundis unter anderem dadurch zu unterstützen, daß sie ihre auf der Geberkonferenz in Paris gemachten Beitragszusagen einlöst.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 15. November 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/35)

Auf der 4417. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. November 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat spricht Madiba Nelson Mandela (Südafrika) seine tief empfundene Dankbarkeit für das Engagement aus, mit dem er sich in den Dienst des Volkes von Burundi und der Sache des Friedens in Zentralafrika gestellt hat. Aufbauend auf der Arbeit seines Vorgängers, des verstorbenen Mwalimu Julius Nyerere (Tansania), hat Madiba dazu beigetragen, Burundi eine Chance auf dauerhaften Frieden, Demokratie, wirtschaftliche Entwicklung und nationale Aussöhnung zu geben.

In der Erklärung seines Präsidenten vom 8. November 2001 (S/PRST/2001/33) begrüßte der Sicherheitsrat die am 1. November 2001 erfolgte Amtseinführung der Übergangsregierung Burundis und sprach Madiba seinen Dank für die maßgebliche Rolle aus, die er bei der Bildung der Übergangsregierung gespielt hatte. Der Sicherheitsrat verlieh außerdem der Hoffnung Ausdruck, daß die Region und die internationale Gemeinschaft weiter auf seine moralische Autorität und seinen Ideenreichtum zählen können, die für die Herbeiführung des Friedens in Burundi unverzichtbar sind.

Der Sicherheitsrat würdigt den herausragenden Beitrag Madibas, der als Moderator des Friedensprozesses von Aruscha alle Parteien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, an einen Tisch gebracht hat, damit sie einen Dialog führen, um die rasche Einstellung der Feindseligkeiten im Einklang mit dem Abkommen von Aruscha zu erleichtern. Der Sicherheitsrat lobt Madiba für seine Beharrlichkeit und seinen unbeirrbaren Einsatz für die politische Aussöhnung in Burundi.

Der Sicherheitsrat dankt Madiba und der südafrikanischen Regierung für die Einleitung der Verlegung der ersten Elemente der mit dem Schutz der zurückkehrenden politischen Führer beauftragten multinationalen Sicherheitspräsenz, ohne die keine günstigen Bedingungen für die Amtseinführung der Übergangsregierung Burundis bestanden hätten. Diese entscheidenden Erfolge haben das Vertrauen bestätigt, das der Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft stets in Madiba gesetzt haben.

Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß die Gewalt in jüngster Zeit zu-

genommen hat, und fordert erneut die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten in Burundi. Der Sicherheitsrat fordert alle Burundier auf, der Gewalt abzuschwören und ihre Ziele mittels der Institutionen und Mechanismen des Übergangsprozesses zu verfolgen. Der Sicherheitsrat appelliert an alle Burundier und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die durch die Bemühungen Madibas entstandene Dynamik zu nutzen und die Regionale Friedensinitiative sowie die Übergangsregierung und den Ausschuß für die Überwachung der Durchführung zu unterstützen.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 7. Februar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/3)

Auf der 4471. Sitzung des Sicherheitsrats am 7. Februar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat zollt den Unterzeichnern des Abkommens von Aruscha und insbesondere dem Übergangspräsidenten, Seiner Exzellenz Pierre Buyoya, seine Anerkennung für die Anstrengungen, die sie unternommen haben, um den Friedensprozeß voranzubringen. Er bekundet der auf der Grundlage des Abkommens eingesetzten Übergangsregierung, die auf den Ratsitzungen vom 5. Februar 2002 durch Präsident Buyoya vertreten wurde, seine volle Unterstützung. Der Rat spricht dem ehemaligen Präsidenten Mandela erneut seinen Dank für seine Vermittlungsbemühungen aus. Er bekundet außerdem seine Unterstützung für die Anstrengungen, die Präsident Bongo und der Stellvertretende Präsident Zuma sowie die Staaten in der Region und Südafrika derzeit unternemen, um die Durchführung des Abkommens von Aruscha zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß die Fortsetzung der Kämpfe gegen die legitime Übergangsregierung, die gemäß einem alle Parteien einschließenden Friedensabkommen eingesetzt wurde, völlig ungerechtfertigt und unannehmbar ist und die Durchführung des Friedensprozesses bedroht. Er fordert die Rebellengruppen abermals auf, im Interesse aller Burundier sofort die Waffen niederzulegen, und erinnert daran, daß nur eine Verhandlungslösung die Kämpfe endgültig beenden wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Entschlossenheit der Übergangsregierung, Verhandlungen über eine Waffenruhe aufzunehmen, und würdigt die zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen des Vermittlungsteams sowie, in Abstimmung mit diesem, der Staaten in der Region, insbesondere der Vereinigten Republik Tansania. Der Rat betont, daß es nun den Rebellengruppen obliegt, das Ihre zu tun. Er fordert sie auf, die ermutigenden Zeichen, die sie unlängst gesetzt haben, unverzüglich in konkrete Taten umzusetzen. Er betont ferner, daß es für die Rebellen nunmehr, da sich der Übergang nach dem festgesetzten Zeitplan vollzieht, dringend an der Zeit ist, endlich dem Friedensprozeß beizutreten.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Schritte, die die Regierungen Burundis und der Demokratischen Republik Kongo zur Normalisierung ihrer Beziehungen unternommen haben. In dieser Hinsicht begrüßt er außerdem das von ihnen am 7. Januar 2002 verabschiedete gemeinsame Communiqué (S/2002/36). Er fordert sie auf, die in diesem Communiqué vereinbarten Elemente so bald wie mög-

lich in die Tat umzusetzen und insbesondere sicherzustellen, daß vom Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo keine bewaffneten Angriffe gegen Burundi ausgehen, und den effektiven Abzug burundischer Truppen aus kongolesischem Gebiet einzuleiten.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß der nationale Wiederaufbau und die wirtschaftliche Gesundung die anderen wichtigen Herausforderungen darstellen, die der burundische Friedensprozeß bewältigen muß, um auf soliderer Grundlage stehen zu können. Der Rat hebt die wichtige Rolle hervor, die der internationalen Gemeinschaft in dieser Hinsicht zukommt, und fordert die Geberländer auf, ihre auf den Rundtischkonferenzen der Geber in Paris (Dezember 2000) und Genf (Dezember 2001) gegebenen Zusagen so bald wie möglich zu erfüllen, sowie das gesamte System der Vereinten Nationen, die Übergangsregierung beim Wiederaufbau des Landes zu unterstützen.«

## Ehemaliges Jugoslawien

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Multinationale Sicherheitspräsenz in Mazedonien. – Resolution 1371(2001) vom 26. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und 1345(2001) vom 21. März 2001 sowie auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 7. März 2001 (S/PRST/2001/7), 16. März 2001 (S/PRST/2001/8) und 13. August 2001 (S/PRST/2001/20),
  - mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergriffen hat, um innerhalb ihrer Grenzen eine multiethnische Gesellschaft zu konsolidieren, und mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für den Fortgang dieses Prozesses,
  - in dieser Hinsicht die am 13. August 2001 in Skopje erfolgte Unterzeichnung des Rahmenabkommens durch den Präsidenten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und die Führer der vier politischen Parteien begrüßend,
  - unter Begrüßung der internationalen Anstrengungen, namentlich der von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Europäischen Union und der Nordatlantikvertrags-Organisation in Zusammenarbeit mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und anderen Staaten unternommenen Anstrengungen, die Eskalation der ethnischen Spannungen in dem Gebiet zu verhindern und die vollinhaltliche Durchführung des Rahmenabkommens zu erleichtern, was zum Frieden und zur Stabilität in der Region beiträgt,
  - erfreut über den Brief des Ständigen Beauftragten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 21. September 2001 (S/2001/897),
1. bekräftigt erneut sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen Republik Mazedonien und der anderen Staaten der Region;
  2. fordert die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1345(2001);
  3. unterstützt die vollinhaltliche und rechtzeitige Durchführung des Rahmenabkommens, lehnt die Anwendung von Gewalt zur Verfolgung

politischer Ziele ab und betont, daß nur friedliche politische Lösungen eine stabile und demokratische Zukunft für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sicherstellen können;

4. begrüßt die Anstrengungen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, zur Durchführung des Rahmenabkommens beizutragen, insbesondere durch die Anwesenheit internationaler Beobachter;
5. befürwortet die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen internationalen Organisationen, die Durchführung des Rahmenabkommens zu unterstützen, und unterstützt in dieser Hinsicht nachdrücklich die Einrichtung einer multinationalen Sicherheitspräsenz in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien auf Ersuchen ihrer Regierung, um zur Sicherheit der Beobachter beizutragen, und bittet die Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, den Rat unterrichtet zu halten;
6. verlangt, daß alle Beteiligten die Sicherheit des internationalen Personals in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gewährleisten;
7. begrüßt die Anstrengungen der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR), die Resolution 1244(1999) vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere durch die weitere Verstärkung ihrer Anstrengungen, nicht autorisierte Grenzübertreite und illegale grenzüberschreitende Waffenlieferungen in der Region zu verhüten, im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) illegale Waffen zu beschlagnahmen und den Rat unterrichtet zu halten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 5. Oktober 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/27)

Auf der 4388. Sitzung des Sicherheitsrats am 5. Oktober 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244 (1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs (S/2001/926) und lobt den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Kommandeur der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) für ihre laufenden Bemühungen um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244(1999). Der Sicherheitsrat begrüßt die für den 17. November anberaumten Wahlen als Grundlage für die Errichtung demokratischer Selbstverwaltungsinstitutionen, wie in dem Verfassungsrahmen für eine provisorische Selbstregierung festgelegt, wonach das Volk des Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) im Einklang mit Resolution 1244(1999) substantielle Autonomie genießen wird. Er betont, daß die gewählten Führer des Kosovo für die uneingeschränkte Achtung der den endgültigen Status betreffenden Bestimmungen der Resolution 1244 (1999) verantwortlich sind. Er bekräftigt seine Verpflichtung auf die vollinhaltliche Durchfüh-

zung der Resolution 1244(1999), die nach wie vor die Grundlage bildet, auf der die Zukunft des Kosovo aufbauen wird.

Der Sicherheitsrat unterstützt die laufenden Anstrengungen der Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und der KFOR zur Verbesserung der öffentlichen Sicherheit, auch durch die Konfiszierung von Waffen und das Gesetzespaket zur Bekämpfung von Gewalttätigkeiten, sowie zur Erleichterung der Rückkehr der vertriebenen Serben und Mitglieder anderer Gemeinschaften. Er fordert die Führer der Kosovo-Albaner auf, diese Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und der Rückkehr aktiv zu unterstützen und den Extremismus, einschließlich terroristischer Aktivitäten, zu bekämpfen. Er fordert ferner alle Führer im Kosovo auf, Gewalt und ethnische Intoleranz öffentlich zu verurteilen. Er fordert sie auf, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen und ihrer eigenen Verantwortung nachzukommen, um aktiv sicherzustellen, daß die Wahlkampagne und die Wahlen friedlich und demokratisch ablaufen und alle Seiten einschließen. Er betont, daß die Wahlen am 17. November eine gründliche Organisation und ausreichende Sicherheit benötigen, und begrüßt die weiteren Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden.

Der Sicherheitsrat fordert alle Frauen und Männer des Kosovo auf, bei den Wahlen am 17. November ihre Stimme abzugeben. Dies wird sicherstellen, daß in den Institutionen der provisorischen Selbstregierung ein möglichst breites Spektrum von Auffassungen vertreten ist. Der Sicherheitsrat lobt die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien, insbesondere Präsident Koštunica, dafür, daß sie die kosovo-serbische Gemeinschaft ermutigt haben, sich in die Wählerlisten eintragen zu lassen, wodurch der multiethnische Charakter des Kosovo bestätigt wird, und fordert sie auf, auch aktiv zu einer möglichst starken Wahlbeteiligung aufzurufen. Er unterstreicht, wie wichtig es für die kosovo-serbische Gemeinschaft ist, sich in die von der UNMIK geschaffenen Strukturen zu integrieren. Er ermutigt zum weiteren Ausbau eines konstruktiven Dialogs zwischen der UNMIK und den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien.

Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 9. November 2001 (UN-Dok. S/PRST/2001/34)

Auf der 4409. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. November 2001 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)« durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat begrüßt die Fortschritte, die bei der Vorbereitung für die Wahlen im gesamten Kosovo am 17. November 2001 erzielt wurden, und fordert den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und alle beteiligten Parteien auf, sich weiter um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999 zu bemühen. Er fordert außerdem alle Frauen und Männer des Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) auf, ihre Stimme abzugeben. Der Sicherheitsrat begrüßt die hilfreiche Rolle, die der Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien sowie die Regierungen der Bundesrepublik Jugosla-

wien und der Republik Serbien übernommen haben, indem sie den Kosovo-Serben empfohlen haben, an den Wahlen teilzunehmen. Die Beteiligung an den Wahlen wird ihnen erlauben, an der Gestaltung der multiethnischen Zukunft des Kosovo mit-zuwirken.

Der Sicherheitsrat begrüßt die am 5. November 2001 erfolgte Unterzeichnung des gemeinsamen Dokuments der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und der Bundesrepublik Jugoslawien durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und den Sonderbeauftragten des Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien, der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien und der Regierung der Republik Serbien. Dieses Dokument steht im Einklang mit Resolution 1244(1999) und dem Verfassungsrahmen für eine provisorische Selbstregierung im Kosovo. Der Sicherheitsrat bekräftigt erneut die Erklärung seines Präsidenten vom 5. Oktober 2001 (S/PRST/2001/27). Er ermutigt zum weiteren Ausbau eines konstruktiven Dialogs zwischen der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) und den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien. Er betont, daß die provisorischen Institutionen der Selbstregierung und alle Beteiligten für die uneingeschränkte Achtung der den endgültigen Status betreffenden Bestimmungen der Resolution 1244(1999) verantwortlich sind. Er unterstreicht seine andauernde Verpflichtung auf die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244(1999), die nach wie vor die Grundlage bildet, auf der die Zukunft des Kosovo aufbauen wird.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Weitere Überwachung der Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka in Kroatien durch die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP). – Resolution 1387(2002) vom 15. Januar 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere auch seine Resolutionen 779(1992) vom 6. Oktober 1992, 981(1995) vom 31. März 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1147(1998) vom 13. Januar 1998, 1183(1998) vom 15. Juli 1998, 1222(1999) vom 15. Januar 1999, 1252(1999) vom 15. Juli 1999, 1285(2000) vom 13. Januar 2000, 1307(2000) vom 13. Juli 2000, 1335(2001) vom 12. Januar 2001, 1357(2001) vom 21. Juni 2001 und 1362(2001) vom 11. Juli 2001,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Januar 2002 (S/2002/1) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Prevlaka (UNMOP),
- sowie unter Hinweis auf die an seinen Präsidenten gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. der Ständigen Vertretung Jugoslawiens vom 28. Dezember 2001 (S/2001/1301) und des Ständigen Vertreters Kroatiens vom 7. Januar 2002 (S/2002/29) betreffend das umstrittene Gebiet von Prevlaka,
- in nochmaliger Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- erneut Kenntnis nehmend von der am 30. September 1992 von den Präsidenten der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien

in Genf unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung, insbesondere deren Artikel 1 sowie dem Artikel 3, in dem ihre Vereinbarung betreffend die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bekräftigt wird, und von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 23. August 1996 (S/1996/706, Anlage),

- mit Genugtuung feststellend, daß die Gesamtsituation im Zuständigkeitsbereich der UNMOP stabil und ruhig geblieben ist, und erfreut über die Vereinbarung beider Seiten, eine zwischenstaatliche Grenzkommision einzusetzen,
- in Würdigung der Rolle der UNMOP sowie feststellend, daß die Präsenz der Militärbeobachter der Vereinten Nationen nach wie vor wichtig für die Aufrechterhaltung von Bedingungen ist, die einer Verhandlungsregelung der Prevlaka-Streitfrage förderlich sind,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
  1. ermächtigt die Militärbeobachter der Vereinten Nationen, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka im Einklang mit den Resolutionen 779(1992) und 981(1995) und den Ziffern 19 und 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Dezember 1995 (S/1995/1028) bis zum 15. Juli 2002 weiter zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin bei Bedarf Bericht zu erstatten;
  2. erneuert seine Aufforderung an die Parteien, alle Verstöße gegen das Entmilitarisierungsregime in den von den Vereinten Nationen festgelegten Zonen zu unterlassen, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und volle und ungehinderte Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
  3. begrüßt die anhaltenden Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zwischen den Regierungen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und die Einsetzung einer zwischenstaatlichen Grenzkommision und legt den Parteien eindringlich nahe, ihre Bemühungen um eine Verhandlungslösung der Prevlaka-Streitfrage im Einklang mit Artikel 4 des Abkommens über die Normalisierung der Beziehungen zu beschleunigen;
  4. ermutigt die Parteien, alle vertrauensbildenden Maßnahmen zu prüfen, einschließlich der ihnen gemäß Resolution 1252(1999) angebotenen Optionen, die zur Erleichterung einer Lösung der Prevlaka-Streitfrage beitragen könnten;
  5. ersucht die Parteien, dem Generalsekretär auch weiterhin mindestens alle zwei Monate über den Stand ihrer bilateralen Verhandlungen und über die Fortschritte beim Beginn der Arbeit der zwischenstaatlichen Grenzkommision Bericht zu erstatten;
  6. ersucht die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088(1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte und mit Resolution 1357(2001) vom 21. Juni 2001 verlängerte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zu kooperieren;
  7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Erklärung des Präsidenten vom 13. Februar 2002 (UN-Dok. S/PRST/2002/4)

Auf der 4473. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Februar 2002 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Resolutionen des Sicherheitsrats 1160(1998), 1199(1998), 1203(1998), 1239(1999) und 1244(1999)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs nach seiner Übernahme der Position des Leiters der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) seine volle Unterstützung und spricht dem gesamten Personal der UNMIK seine Anerkennung für die unermüdlichen Anstrengungen aus, die es unternimmt, um die volle Durchführung der Resolution 1244(1999) vom 10. Juni 1999 sicherzustellen.

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von den bei der Durchführung der Resolution 1244(1999) und bei der Umsetzung des Verfassungsrahmens für eine provisorische Selbstregierung erzielten Fortschritten, namentlich der Eröffnung der Kosovo-Versammlung nach den Wahlen am 17. November 2001 im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien). Er fordert die gewählten Vertreter des Kosovo auf, den toten Punkt bei der Schaffung der Leitungsstrukturen der provisorischen Selbstregierungsinstitutionen zu überwinden und die Funktionsfähigkeit dieser Institutionen sicherzustellen, im Einklang mit dem Verfassungsrahmen und den Ergebnissen der Wahlen, die den Willen der Wähler zum Ausdruck brachten. Er unterstützt die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der UNMIK, den gewählten Vertretern des Kosovo und den Behörden in der Bundesrepublik Jugoslawien. Diese Zusammenarbeit ist unerlässlich für die Durchführung der Resolution 1244(1999).

Der Sicherheitsrat bekräftigt die grundlegende Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der politischen Entwicklung des Kosovo und verurteilt jeden Versuch, sie zu untergraben. Er unterstützt alle Bemühungen, die die UNMIK gemeinsam mit der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) und dem Polizeidienst des Kosovo zur Bekämpfung aller Arten der Kriminalität, der Gewalt und des Extremismus unternimmt. Er unterstützt die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die für kriminelle Handlungen verantwortlichen Personen ungeachtet ihrer ethnischen oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen. Er fordert die gewählten Führer des Kosovo auf, bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und eines multiethnischen Kosovo mit Sicherheit und Bewegungsfreiheit für alle uneingeschränkt mit der UNMIK und der KFOR zusammenzuarbeiten.«

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ablösung der Internationalen Polizeieinsatztruppe in Bosnien-Herzegowina durch eine EU-Polizeimission. – Resolution 1396(2002) vom 5. März 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1112(1997) vom 12. Juni 1997, 1256(1999) vom 3. August 1999 und 1357(2001) vom 21. Juni 2001,

- sowie unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anlagen (zusammen als ›das Friedensübereinkommen‹ bezeichnet, S/1995/999, Anlage) und die Schlußfolgerungen der Konferenzen zur Umsetzung des Friedens, die am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn (S/1997/979, Anlage), am 16. und 17. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anhang) und am 23. und 24. Mai 2000 in Brüssel (S/2000/586, Anlage) abgehalten wurden,
- unter Begrüßung der Schlußfolgerungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 28. Februar 2002 (S/2002/230) sowie der Schlußfolgerungen des Rates ›Allgemeine Angelegenheiten‹ der Europäischen Union vom 18. Februar 2002 (S/2002/212),
- mit dem Ausdruck seines Dankes an den Generalsekretär, seinen Sonderbeauftragten und das Personal der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (UNMIBH), einschließlich der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF), für ihre Beiträge zur Durchführung des Friedensübereinkommens und zu den Vorbereitungen für den effizienten Übergang zur Nachfolge der UNMIBH,
  1. begrüßt es, daß der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 28. Februar 2002 Lord Ashdown in Nachfolge von Wolfgang Petritsch zum Hohen Beauftragten bestimmt hat, und erklärt sein Einverständnis;
  2. bekundet Wolfgang Petritsch seine Anerkennung für das von ihm in seiner Tätigkeit als Hoher Beauftragter Erreichte;
  3. begrüßt, daß der Lenkungsausschuß des Rates für die Umsetzung des Friedens am 28. Februar 2002 das Angebot der Europäischen Union (EU) angenommen hat, ab 1. Januar 2003 eine EU-Polizeimission (EUPM) bereitzustellen, die nach dem Ende des Mandats der UNMIBH als Teil eines koordinierten Programms zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit die Nachfolge übernehmen soll, und begrüßt die Absicht der EU, auch Staaten, die keine Mitgliedstaaten der EU sind, zur Teilnahme an der EUPM einzuladen;
  4. ermutigt die UNMIBH, die EU und den Hohen Beauftragten, ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um einen nahtlosen Übergang der Verantwortung von der IPTF auf die EUPM zu gewährleisten;
  5. begrüßt außerdem die Schlußfolgerungen des Lenkungsausschusses des Rates für die Umsetzung des Friedens vom 28. Februar 2002 betreffend die Straffung der internationalen zivilen Tätigkeiten zur Umsetzung des Friedens in Bosnien und Herzegowina;
  6. bekräftigt, welche Wichtigkeit der Rolle des Hohen Beauftragten dabei zukommt, die Durchführung des Friedensübereinkommens sicherzustellen und den zivilen Organisationen und Stellen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, Orientierungshilfe zu geben und ihre Tätigkeit zu koordinieren;
  7. bekräftigt außerdem, daß der Hohe Beauftragte die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung von Anlage 10 über die zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist;
  8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Horn von Afrika

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE). – Resolution 1369(2001) vom 14. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Resolutionen 1298(2000) vom 17. Mai 2000, 1308(2000) vom 17. Juli 2000, 1312(2000) vom 31. Juli 2000, 1320(2000) vom 15. September 2000 und 1344(2001) vom 15. März 2001, die Erklärungen seines Präsidenten vom 9. Februar 2001 (S/PRST/2001/4) und vom 15. Mai 2001 (S/PRST/2001/14) und alle einschlägigen früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea,
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit Äthopiens und Eritreas,
- ferner in Bekräftigung dessen, daß beide Parteien ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, den Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht erfüllen und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der anderen humanitären Organisationen gewährleisten müssen,
- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für das von der Regierung des Staates Eritrea und der Regierung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien am 12. Dezember 2000 in Algier unterzeichnete Umfassende Friedensabkommen (S/2000/1183) und für das vorausgehende, am 18. Juni 2000 in Algier unterzeichnete Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten (nachstehend zusammen als die Abkommen von Algier bezeichnet),
- ferner in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Hilfe bei der Durchführung der Abkommen von Algier, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter, namentlich durch ihre Guten Dienste, sowie die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) fortlaufend gewähren;
- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Rolle der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea (UNMEE) bei der Wahrnehmung ihres Auftrags sowie für die Rolle der OAU-Verbindungsmission in Äthiopien-Eritrea (OLMEE);
- mit Genugtuung über die bisher bei der Durchführung der Abkommen von Algier erzielten Fortschritte, namentlich bei der Einrichtung und der Wirkungsweise der vorübergehenden Sicherheitszone und bei der Einsetzung der Grenz- und der Entschädigungskommission,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2001 (S/2001/843),
  1. beschließt, das Mandat der UNMEE mit der in seiner Resolution 1320(2000) genehmigten Truppenstärke und Zahl der Militärbeobachter bis zum 15. März 2002 zu verlängern;
  2. fordert die Parteien auf, mit der UNMEE bei der Wahrnehmung ihres Auftrags uneingeschränkt und rasch zusammenzuarbeiten und sich genauestens an den Wortlaut und den Geist ihrer Abkommen zu halten, namentlich hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Grenzkommission und der Erleichterung ihrer Arbeit;
  3. betont, daß die Abkommen von Algier die Be-

- endigung der UNMEE an die Vollendung der Arbeit der Grenzkommission betreffend die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Eritrea und Äthiopien binden;
4. betont ferner, daß die vorübergehende Sicherheitszone vollständig demilitarisiert werden muß;
  5. fordert die Parteien auf, vordringlich die noch offenen Fragen im Einklang mit den Abkommen von Algier zu lösen und die folgenden Verpflichtungen zu erfüllen:
    - a) Die Parteien müssen die Bewegungsfreiheit und den freien Zugang für das Personal und den Nachschub der UNMEE sicherstellen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der UNMEE erforderlich ist; Eritrea muß der UNMEE die uneingeschränkte Überwachung des sich 15 Kilometer nördlich der vorübergehenden Sicherheitszone erstreckenden Gebiets gestatten, und Äthiopien muß es unterlassen, die Bewegungsfreiheit der UNMEE in dem sich 15 Kilometer südlich der vorübergehenden Sicherheitszone erstreckenden Gebiet zu beschränken;
    - b) die Parteien müssen die Einrichtung eines sicheren und praktikablen Luftkorridors zwischen Addis Abeba und Asmara, der keinen Umweg durch andere Länder erfordert, erleichtern, indem sie den diesbezüglichen Vorschlag des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs annehmen;
    - c) Eritrea muß der UNMEE die Informationen über die örtliche Miliz und Polizei innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone, einschließlich über ihre Waffen, zur Verfügung stellen, die sie benötigt, um zu verifizieren zu können, ob die Funktionen und die Zusammensetzung der Miliz und der Polizei nicht über den vor dem Ausbrechen des Konflikts bestehenden Umfang hinausgehen;
    - d) Äthiopien muß der UNMEE umfassende Informationen und Landkarten über alle Minenfelder zur Verfügung stellen, um die Arbeit des Koordinierungszentrums für Antiminenprogramme zu erleichtern, damit unter anderem den Binnenvertriebenen eine sichere Rückkehr an ihre Heimstätten innerhalb der vorübergehenden Sicherheitszone ermöglicht werden kann;
    - e) Eritrea muß unverzüglich mit dem Generalsekretär das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen schließen;
    - f) die Parteien müssen bedingungslos und ohne weiteren Verzug und im Einklang mit den Genfer Abkommen von 1949 die noch verbleibenden Kriegsgefangenen und Internierten unter der Schirmherrschaft des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz freilassen und repatriieren;
    - g) die Parteien müssen ihrer finanziellen Verantwortung für die Grenzkommission nachkommen;
  6. fordert die Parteien ferner auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der UNMEE verschiedene vertrauensbildende Maßnahmen auszuloten und durchzuführen, namentlich
    - a) Staatsangehörige der jeweils anderen Seite und von dort stammende Personen human zu behandeln und es Staatsangehörigen der anderen Seite zu gestatten, ohne Diskriminierung an den Orten zu bleiben, wo sie sich anzusiedeln beschlossen haben;
    - b) einschlägige Initiativen und Kontakte zwischen Organisationen und Gruppen, namentlich aus der Zivilgesellschaft, in beiden Ländern zu unterstützen;
    - c) in öffentlichen Äußerungen Zurückhaltung walten zu lassen;

7. legt allen Staaten und internationalen Organisationen nahe, den Friedensprozeß zu unterstützen, indem sie namentlich
  - a) freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in Äthiopien und Eritrea leisten, um rasch wirkende Projekte für den dringenden Wiederaufbau und vertrauensbildende Maßnahmen zu erleichtern;
  - b) freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für die Festlegung und Markierung des Grenzverlaufs zwischen Äthiopien und Eritrea leisten;
  - c) Beiträge zu den von den Landesteams der Vereinten Nationen herausgegebenen konsolidierten Beitragsappellen für humanitäre Hilfe zugunsten von Eritrea und Äthiopien leisten;
  - d) Hilfe zur Erleichterung der dauerhaften Wiedereingliederung von demobilisierten Soldaten, Binnenvertriebenen und Flüchtlingen gewähren;
  - e) Hilfe bei der längerfristigen Aufgabe des Wiederaufbaus und der Entwicklung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Gesundung Äthiopiens und Eritreas gewähren;
  - f) ein Höchstmaß an Verantwortung bei der Abwendung des Zustroms von Waffen in die Region zeigen;
8. fordert die Parteien nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, daß ihre Anstrengungen nicht länger der Beschaffung von Waffen sowie anderen militärischen Aktivitäten gelten, sondern auf den Wiederaufbau und die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften gerichtet werden, und legt beiden Ländern nahe, die Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Beziehungen fortzusetzen und zu verstärken, um den Frieden und die Sicherheit in der Region zu fördern;
9. bekundet seine Absicht, die Fortschritte der Parteien bei der Umsetzung der Bestimmungen der Abkommen von Algier und der Erfordernisse dieser Resolution weiterhin genau zu beobachten und die Entsendung einer Mission in die beiden Länder zu erwägen, bevor er einer weiteren Mandatsverlängerung zustimmt, mit dem Auftrag, die Fortschritte zu überwachen und mögliche weitere Schritte auf dem Weg zur Aussöhnung zu erörtern;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Irak-Kuwait

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen; Güterprüfliste. – Resolution 1382(2001) vom 29. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich seine Resolutionen 986(1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001 und 1360(2001) vom 3. Juli 2001, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,
- in der Überzeugung, daß vorübergehende Maß-

nahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

- entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
  - in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, daß die Bestimmungen der Resolution 986(1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 und vorbehaltlich von Ziffer 15 der Resolution 1284(1999) sowie der Ziffern 2, 3 und 5 bis 13 der Resolution 1360(2001), für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 1. Dezember 2001 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;
  2. nimmt Kenntnis von der vorgeschlagenen Liste zu prüfender Güter (enthalten in Anlage 1 zu dieser Resolution) und den Verfahren zu ihrer Anwendung (enthalten in Anlage 2 zu dieser Resolution) und beschließt, die Liste und die Verfahren anzunehmen, vorbehaltlich etwaiger Feinabstimmungen, denen der Rat im Lichte weiterer Konsultationen zustimmt, und ihre Anwendung ab 30. Mai 2002 festzulegen;
  3. erklärt erneut, daß alle Staaten im Einklang mit Resolution 661(1990) und den späteren einschlägigen Resolutionen gehalten sind, den Verkauf oder die Lieferung von Rohstoffen oder Erzeugnissen, einschließlich Waffen oder sonstigen militärischen Geräts, an Irak sowie die Bereitstellung von Finanzmitteln oder sonstigen finanziellen oder wirtschaftlichen Ressourcen an Irak, soweit diese nicht in bestehenden Resolutionen genehmigt sind, zu verhindern;
  4. unterstreicht die Verpflichtung Iraks, bei der Durchführung dieser Resolution und der anderen anwendbaren Resolutionen zu kooperieren, namentlich indem es die Sicherheit aller Personen achtet, die an ihrer Durchführung unmittelbar beteiligt sind;
  5. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie technisch vollständige Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die irakische Bevölkerung so rasch wie möglich erreichen;
  6. bekräftigt sein entschlossenes Eintreten für eine umfassende Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich etwaiger Klärungen, die für die Durchführung der Resolution 1284(1999) notwendig sind;
  7. beschließt, daß die Bezugnahmen in der Resolution 1360(2001) auf den darin festgelegten Zeitraum von 150 Tagen für die Zwecke dieser Resolution so auszulegen sind, daß sie sich auf den in Ziffer 1 festgelegten Zeitraum von 180 Tagen beziehen;
  8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## ANLAGE I

### Vorgeschlagene Güterprüfliste

(Anmerkung: Waffen und Munition sind gemäß Resolution 687(1991) des Sicherheitsrats, Ziffer 24, verboten und somit nicht in dieser Prüfliste enthalten.)

- A. Artikel, die der Resolution 1051(1996) des Sicherheitsrats unterliegen.
- B. Artikel der Liste in der Anlage zu Dokument S/2001/1120 (mit Ausnahme der Artikel, die bereits durch die Resolution 687, Ziffer 24, abgedeckt werden). Die Liste umfaßt die folgenden allgemeinen Kategorien und enthält Erläuterungen und Einvernehmensklärungen: (1) moderne Werkstoffe; (2) Werkstoffbearbeitung; (3) Elektronik; (4) Rechner; (5) Telekommunikation und Informationssicherheit; (6) Sensoren und Laser; (7) Navigation und Avionik; (8) Meeres- und Schiffstechnik und (9) Antriebssysteme.
- C. Folgende Einzelartikel, die in der Anlage näher beschrieben sind:

#### *Führung, Kommunikation und Simulation*

1. Spezielle moderne Telekommunikationsmittel.
2. Geräte der Informationssicherheit.

#### *Sensoren, elektronische Kampfführung, Nacht-sichtgeräte*

3. Spezielle elektronische Meßgeräte und Prüfgeräte.
4. Bildverstärker-Nachtsichtsysteme, Röhren und Bauelemente.

#### *Luftfahrzeuge und zugehörige Artikel*

5. Spezielles Radargerät.
6. Nicht für den zivilen Luftverkehr zugelassene Luftfahrzeuge; alle Gasturbinenflugtriebwerke; unbemannte Luftfahrzeuge; Bauteile und Bauelemente.
7. Ohne Röntgenstrahlen arbeitende Sprengstoffspürgeräte.

#### *Artikel für die Marine*

8. Außenluftunabhängige Antriebssysteme und Brennstoffzellen, die speziell für Unterwasserfahrzeuge entworfen wurden, und speziell dafür ausgelegte Bauelemente.
9. Akustisches Gerät für die Marine.

#### *Explosivstoffe*

10. Speziell für zivile Projekte entwickelte Ladungen und Vorrichtungen, die geringe Mengen energetischen Materials enthalten.

#### *Artikel der Flugkörpertechnik*

11. Spezialgerät für Schwingungsprüfungen.

#### *Fertigung konventioneller Waffen*

12. Spezialgerät für die Halbleiterfertigung.

#### *Militärischer Schwertransport*

13. Tiefladeanhänger/Verlader mit einer Tragfähigkeit über 30 t und einer Breite von 3 m oder mehr.

#### *Gerät für biologische Kampfmittel*

14. Bestimmtes biologisches Gerät.

### Anlage zur vorgeschlagenen Güterprüfliste

#### Technische Merkmale der Einzelartikel

1. *Spezielle moderne Telekommunikationsmittel*
  - a. Jede Art von Telekommunikationsgerät, das speziell für den Betrieb außerhalb des Tempe-

raturbereichs von 218 K (-55 °C) bis 397 K (124 °C) ausgelegt ist.

- b. Phasengesteuerte Gruppenantennen mit aktiven Bauelementen und verteilten Bauelementen, entwickelt zur elektronischen Steuerung der Strahlformung und -ausrichtung, ausgenommen Landesysteme mit Geräten, die den ICAO-Normen entsprechen (Mikrowellenlandesysteme).
- c. Richtfunkgeräte, die für die Nutzung mit Frequenzen von 7,9 bis 10,55 GHz oder über 40 GHz ausgelegt sind, und zugehörige Baugruppen und Bauteile.
- d. Lichtwellenleiterkabel mit einer Länge von mehr als 5 m; und Vorformlinge oder gezogene Fasern aus Glas oder anderen Materialien, die für die Fertigung von oder die Verwendung als optische Übertragungsmedien optimiert wurden; optische Terminals und optische Verstärker.
- e. Software, die speziell für die Entwicklung oder Fertigung der unter a bis d genannten Bauelemente oder Geräte entwickelt wurde.
- f. Verfahren für die Entwicklung, Konstruktion oder Fertigung der unter a bis d genannten Bauelemente, Software oder Geräte.

#### 2. *Geräte der Informationssicherheit*

Geräte der Informationssicherheit, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- a. Verschlüsselung mittels symmetrischer Algorithmen;
- b. Verschlüsselung mittels asymmetrischer Algorithmen;
- c. Verschlüsselung mittels diskretem Logarithmus;
- d. analoge Verschlüsselung oder Verwürfelung;
- e. Rechensysteme mit mehrstufiger Sicherheit (MLS) gemäß TCSEC B1, B2, B3 oder A1 oder gleichwertige Systeme.
- f. Software, die speziell für die Entwicklung oder Fertigung der unter a bis e genannten Artikel entwickelt wurde;
- g. Verfahren für die Entwicklung, Konstruktion oder Fertigung der unter a bis e genannten Artikel.

*Anmerkung 1:* Dieser Eintrag erfordert keine Prüfung von Artikeln, die alle folgenden Punkte erfüllen:

- a. Sie sind der Öffentlichkeit allgemein zugänglich, indem sie ohne Einschränkungen aus dem Bestand des Einzelhandels auf einem der folgenden Wege verkauft werden:
  - a.1. im freien Handel;
  - a.2. über den Versandhandel;
  - a.3. mittels Bestellung über elektronische Medien;
  - a.4. mittels Bestellung per Telefon.
- b. Die kryptographischen Funktionen können vom Nutzer nicht leicht verändert werden.
- c. Ausgelegt für den Einbau durch den Nutzer ohne weitere wesentliche Unterstützung durch den Lieferer; und
- d. falls erforderlich, stehen Einzelheiten zu den Artikeln zur Verfügung und werden auf Anforderung an die zuständige Behörde im Land des Exporteurs geliefert, um die Erfüllung der unter a bis c genannten Bedingungen feststellen zu können.

*Anmerkung 2:* Nicht geprüft werden müssen:

- a. Personenbezogene Chipkarten, bei denen die kryptographische Fähigkeit auf den Einsatz in Geräten und Systemen beschränkt ist, die gemäß den Einträgen b bis f dieser Anmerkung von der Kontrolle ausgeschlossen sind. Hat ei-

ne personenbezogene Chipkarte mehrere Funktionen, wird der Kontrollstatus jeder Funktion einzeln angesprochen;

- b. Empfangsgeräte für Rundfunksendungen, Abonnement-Fernsehen (Pay TV) oder ähnliche auf eine begrenzte Zielgruppe ausgerichtete, verbraucherorientierte Rundstrahlverfahren ohne digitale Verschlüsselung, außer der, die ausschließlich dafür genutzt wird, Rechnungen oder programmbezogene Informationen zurück an die Anbieter zu schicken;
- c. Geräte, bei denen die kryptographische Fähigkeit für den Nutzer nicht zugänglich ist und die speziell und ausschließlich für eine der folgenden Aufgaben entwickelt wurden:
  - c.1. Ausführung von Softwareprogrammen mit Kopierschutz;
  - c.2. Zugang zu einer der folgenden Informationsquellen:
    - c.2.a. kopiergeschützte Daten, die auf Nur-Lese-Speichermedien gespeichert sind; oder
    - c.2.b. Informationen, die in verschlüsselter Form auf Medien gespeichert sind (z. B. in Verbindung mit geistigen Eigentumsrechten), wobei die Medien in identischen Sätzen der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden; oder
    - c.2.c. einmaliges Kopieren urheberrechtlich geschützter Audio-/Videodaten.
- d. Kryptogerät, das speziell und ausschließlich für Bank- und Geldgeschäfte entwickelt wurde;

*Technische Anmerkung:* Zu den <Geldgeschäften> gehören die Erhebung und Begleichung von Fahrpreisen und Krediten.

- e. tragbare oder mobile Funktelefone für zivile Verwendungszwecke (z. B. für kommerzielle, zivile zellulare Funkssysteme), die über keine Möglichkeit zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung verfügen;
- f. schnurlose Telefone ohne Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, bei denen die maximale wirksame Reichweite des unverstärkten, schnurlosen Betriebs (d. h. eine Einzelrichtfunkstrecke ohne Weiterleitung zwischen Terminal und Heimatbasisstation) gemäß Herstellerspezifikationen unter 400 m liegt.

#### 3. *Spezielle elektronische Meßgeräte und Prüfgeräte*

- a. Signalanalysatoren von 4 bis 31 GHz;
- b. Mikrowellenprüfeempfänger von 4 bis 40 GHz;
- c. Netzwerkanalysatoren von 4 bis 40 GHz;
- d. Signalgeneratoren von 4 bis 31 GHz;
- e. Wanderfeldröhren, Impuls oder Dauerstrich, wie folgt:
  - e.1. Röhren mit Kopplungshohlraum oder von diesen abgeleitete Röhren;
  - e.2. Wendelröhren oder von diesen abgeleitete Röhren mit einem der folgenden Merkmale:
    - e.2.a.1. Momentanbandbreite von einer halben Oktave oder mehr; und
    - e.2.a.2. das Produkt aus der durchschnittlichen Ausgangsnennleistung (in kW) und der maximalen Betriebsfrequenz (in GHz) liegt über 0,2;
  - e.2.b.1. Momentanbandbreite von weniger als einer halben Oktave; und
  - e.2.b.2. das Produkt aus der durchschnittlichen Ausgangsnennleistung (in kW) und der maximalen Betriebsfrequenz (in GHz) liegt über 0,4.

- f. Spezialgerät für die Fertigung von Elektronenröhren und Optikteilen und speziell hierfür entwickelte Bauelemente;
- g. Wasserstoff-/Wasserstoffisotop-Thyratrone aus metallkeramischem Material und ausgelegt für einen Spitzenstrom von 500 A oder mehr.
- h. Digitale Meßdatenaufzeichnungsgeräte, die eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:
  - h.1. maximale digitale Schnittstellenübertragungsgeschwindigkeit über 175 Mbit/s; oder
  - h.2. für den Weltraum geeignet.
- i. Strahlungs- und Radioisotopenspür- und -simulationsgeräte, Analysegeräte, Software sowie Baugruppen und Baugruppenträger für nukleare Instrumentierungsmodule (NIM).
- j. Software, die speziell für die Entwicklung oder Fertigung der unter a bis i genannten Bauelemente oder Geräte entwickelt wurde.
- k. Verfahren für die Entwicklung, Konstruktion oder Fertigung der unter a bis i genannten Bauelemente oder Geräte.

*Anmerkung:* Die Artikel unter a bis e müssen nicht überprüft werden, wenn sie Bestandteil von Verträgen für zivile Telekommunikationsprojekte sind, einschließlich Materialerhaltung, Betrieb und Instandsetzung des Systems, das vom Lieferstaat für die zivile Nutzung zugelassen wurde.

**4. Bildverstärker-Nachtsichtsysteme, Röhren und Bauelemente**

- a. Nachtsichtsysteme (d. h. Kameras oder Direkt-sichtabbildungsgeräte) mit einer Bildverstärker-röhre, die eine Mikrokanalplatte (MCP) und eine S-20-, S-25-, GaAs- oder GaInAs-Photokathode verwendet.
- b. Bildverstärker-röhren, die eine Mikrokanalplatte (MCP) und eine S-20-, S-25-, GaAs- oder GaInAs-Photokathode mit einer Empfindlichkeit von 240 µA pro Lumen oder darunter verwenden.
- c. Mikrokanalplatten von 15 µm und darüber.
- d. Software, die speziell für die Entwicklung oder Fertigung der unter a bis c genannten Bauelemente oder Geräte entwickelt wurde.
- e. Verfahren für die Entwicklung, Konstruktion oder Fertigung der unter a bis c genannten Bauelemente oder Geräte.

**5. Spezielles Radargerät**

- a. Alle Luftfahrzeugradargeräte und speziell für diese entwickelte Bauelemente, mit Ausnahme der speziell für meteorologische Zwecke entwickelten Radargeräte und der zivilen Flugverkehrskontrollgeräte (Modi 3, C und S), die speziell für den ausschließlichen Betrieb im Frequenzbereich von 960 bis 1215 MHz ausgelegt sind.

*Anmerkung:* Dieser Eintrag erfordert keine Vorprüfung von Luftfahrzeugradargeräten, die als Originalgeräte in Luftfahrzeuge eingebaut wurden, die für den zivilen Luftverkehr zugelassen sind und im Irak betrieben werden.

- b. Alle bodengestützten Primärradarsysteme, die über die Fähigkeit der Luftfahrzeugererfassung und -verfolgung verfügen.
- c. Software, die speziell für die Entwicklung oder Fertigung der unter a und b genannten Bauelemente oder Geräte entwickelt wurde.
- d. Verfahren für die Entwicklung, Konstruktion oder Fertigung der unter a und b genannten Bauelemente oder Geräte.

**6. Nicht für den zivilen Luftverkehr zugelassene Luftfahrzeuge; alle Gasturbinenflugtriebwerke; unbemannte Luftfahrzeuge; Bauteile und Bauelemente**

- a. Nicht für den zivilen Luftverkehr zugelassene Luftfahrzeuge und speziell hierfür entwickelte Bauteile und Bauelemente. Ausgenommen sind die Bauteile und Bauelemente, die speziell für den Transport von Passagieren entwickelt wurden, einschließlich Sitze, Verpflegungseinrichtungen, Klimaanlage, Beleuchtungssysteme und Sicherheitsvorrichtungen für Passagiere.

*Anmerkung:* Für den zivilen Luftverkehr zugelassene Luftfahrzeuge sind Luftfahrzeuge, die von den zivilen Luftfahrtbehörden im Land des Erstausrüsters die Zulassung für den allgemeinen zivilen Einsatz erhalten haben.

- b. Alle Gasturbinentriebwerke, mit Ausnahme jener, die für Zwecke der stationären Energieerzeugung konstruiert wurden, und speziell hierfür entwickelte Bauteile und Bauelemente.
- c. Unbemannte Luftfahrzeuge und zugehörige Bauteile und Bauelemente mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - c.1. Fähigkeit zum autonomen Betrieb;
  - c.2. Fähigkeit zum Betrieb jenseits der Sichtlinie;
  - c.3. Einbau eines Satellitennavigationsempfängers (d. h. GPS);
  - c.4. Bruttostartgewicht über 25 kg (55 lbs.).
- d. Bauteile und Bauelemente für Luftfahrzeuge, die für den zivilen Luftverkehr zugelassen sind (mit Ausnahme der Triebwerke).

*Anmerkung 1:* Hierzu gehören nicht die Bauteile und Bauelemente für normale Materialerhaltungsmaßnahmen von Luftfahrzeugen, die sich nicht im Besitz Iraks befinden oder die für den zivilen Luftverkehr zugelassen und geleast wurden, sofern diese Bauteile und Bauelemente vom Erstausrüster der betreffenden Luftfahrzeuge ursprünglich qualifiziert oder zugelassen wurden.

*Anmerkung 2:* Für Luftfahrzeuge im Besitz Iraks oder geleaste zivile Luftfahrzeuge ist eine Prüfung der Bauteile und Bauelemente für normale Materialerhaltungsmaßnahmen nicht erforderlich, wenn die Materialerhaltungsmaßnahmen in einem anderen Land als Irak durchgeführt werden.

*Anmerkung 3:* Bei Luftfahrzeugen im Besitz Iraks oder geleasteten Luftfahrzeugen unterliegen Bauteile und Bauelemente der Prüfung, sofern kein gleichwertiger Einzu-eins-Austausch von Bauteilen und Bauelementen erfolgte, die vom Erstausrüster für den Einsatz in den betreffenden Luftfahrzeugen qualifiziert oder zugelassen wurden.

*Anmerkung 4:* Alle speziell entwickelten Bauteile oder Bauelemente, die die Leistungsfähigkeit des Luftfahrzeugs verbessern, unterliegen weiterhin der Prüfung.

- e. Verfahren, einschließlich Software, für die Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Geräten und Bauteilen/Bauelementen für die unter a bis d genannten Artikel.

[ Punkte 7 und 8 nicht aufgeführt ]

**9. Akustisches Gerät für die Marine**

- a. Akustische Marinesysteme und -geräte und speziell hierfür entwickelte Bauelemente wie folgt:
  - a.1. Aktive (Sende- oder Send- und Empfangs-)Systeme, entsprechende Geräte und speziell hierfür entwickelte Bauelemente wie folgt:
    - a.1.a. Seevermessungssysteme mit großer Streifenbreite für die topographische Kartierung des Meeresbodens, ausgelegt für die Messung von Tiefen von weniger als 600 m unter der Wasseroberfläche.
    - a.1.b. akustische Hydrophon-Schleppsonare, die für einen Einsatz in Tiefen zwischen 15 und 35 m ausgelegt sind oder entsprechend geändert werden können.
      - a.2.b.1. Kurssensoren mit einer Genauigkeit, die besser als ±0,5° ist.
    - a.2.c. Speziell für akustische Hydrophon-Schleppsonare entwickeltes Verarbeitungsgerät.
    - a.2.d. Speziell für Boden- oder Stützkabelsysteme entwickeltes Verarbeitungsgerät.
  - a.2. Passive (empfangende) Systeme (unabhängig davon, ob sie bei normaler Anwendung mit separatem aktiven Gerät in Verbindung stehen), entsprechende Geräte und speziell hierfür entwickelte Bauelemente wie folgt:
    - a.2.a. Hydrophone mit einer Empfindlichkeit besser als -220 dB in einer beliebigen Tiefe ohne Beschleunigungskompensation;

- b. Korrelations-Sonargeschwindigkeitsmeßanlagen für die Messung der Horizontalgeschwindigkeit des Geräteträgers relativ zum Meeresboden.

*Technischer Hinweis:* Die Hydrophonempfindlichkeit ist definiert als das Zwanzigfache des Logarithmus zur Basis 10 des Verhältnisses zwischen effektiver Ausgangsspannung und einer effektiven Bezugsspannung von 1 V, wenn sich der Hydrophonfühler ohne Vorverstärker in einem akustischen Feld in Form einer ebenen Welle mit einem Effektivdruck von 1 µPa befindet. Zum Beispiel ergeben sich bei einem Hydrophon von -160 dB (Bezugsspannung 1 V pro µPa) dann -180 dB.

**10. Speziell für zivile Projekte entwickelte Ladungen und Vorrichtungen, die geringe Mengen der folgenden energetischen Stoffe enthalten:**

1. Cyclo-tetramethylen-tetranitramin (CAS 2691-41-0) (HMX); Octahydro-1,3,5,7-tetranitro-1,3,5,7-tetrazin; 1,3,5,7-Tetranitro-1,3,5,7-Tetraaza-cyclooctan; (Octogen);
2. Hexanitrostilben (HNS) (CAS 20062-22-0);
3. Triaminotrinitrobenzol (TATB) (CAS 3058-38-6);
4. Triaminoguanidinnitrat (TAGN) (CAS 4000-16-2);
5. Dinitroglycoluril (DNGU, DINGU) (CPS 55510-04-81; Tetranitroglycoluril (TNGU, SOR-GUYL) (CAS 55510-03-7);
6. Tetranitrobenzotriazolobenzotriazol (TACOT) (CAS 25243-36-1);
7. Diaminohexanitrobiphenyl (DIPAM) (CAS 17215-44-0);
8. Pikrylaminodinitropyridin (PYX) (CAS 38082-89-2);
9. 3-Vitro-1,2,4-triazol-5-on (NTO oder ONTA) (CAS 932-64-9);
10. Cyclo-trimethylen-trinitramin (RDX) (CAS 121-82-4); Cyclonit; T4; Hexahydro-1,3,5-trinitro-1, 3, 5-triazin; 1, 3, 5-Trinitro-1, 3, 5-triaza-cyclohexan (Hexogen);
11. 2-(5-Cyanotetrazolato)-Pentamin-Kobalt(III)-perchlorat (oder CP) (CAS 70247-32-4);
12. cis-Bis-(5-Nitrotetrazolato)-tetramin-Kobalt(III)-perchlorat (oder BNCP);
13. 7-Amino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (ADNBF) (CAS 97096-78-1); Aminodinitrobenzofuroxan;
14. 5,7-Diamino-4,6-dinitrobenzofurazan-1-oxid (CAS 117907-74-1), (CL-14 oder Diamino-dinitrobenzofuroxan);
15. 2,4,6-Trinitro-2,4,6-triazacyclohexanon (K-6 oder Keto-RDX) (CAS 115029-35-1);
16. 2,4,6,8-Tetranitro-2,4,6,8-tetraazabicyclo-[3,3,0]-octanon-3 (CAS 130256-72-3) (Tetranitro-trosemiglycouril, K-55 oder keto-bizyklisches HMX);
17. 1,1,3-Trinitroazetidin (TNAZ) (CAS 97645-24-4);
18. 1,4,5,8-tetranitro-1,4,5,8-tetraazadecalin (TNAD) (CAS 135877-16''=6);
19. Hexanitrohexaazaisowurtzitan (CAS 135285-90-4) (CL-20 oder HNIW); und Clathrate von CL-20;
20. Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl) (CAS 479-45-8);
21. alle Explosivstoffe mit einer Detonationsge-

- schwindigkeit über 8700 m/s oder einem Detonationsdruck über 34 GPa (340 kbar);
22. andere organische Explosivstoffe mit einem Detonationsdruck von 25 GPa (250 kbar) oder mehr, die bei Temperaturen von 523 K (250° C) oder höher über einen Zeitraum von 5 Minuten oder länger stabil bleiben;
  23. alle anderen festen Treibstoffe der UN-Klasse 1.1 mit einem theoretischen spezifischen Impuls (unter Standardbedingungen) über 250 s für nicht metallisierte Zusammensetzungen bzw. über 270 s für Zusammensetzungen mit Aluminiumzusatz; und
  24. alle festen Treibstoffe der UN-Klasse 1.3 mit einem theoretischen spezifischen Impuls über 230 s für nicht halogenisierte Zusammensetzungen, über 250 s für nicht metallisierte Zusammensetzungen und über 266 s für metallisierte Zusammensetzungen.

*Anmerkung:* Sind die oben aufgeführten energetischen Stoffe nicht in geringen Mengen Teil einer Ladung oder Vorrichtung, die speziell für zivile Projekte entwickelt wurde, gelten sie als militärische Artikel und unterliegen somit der Resolution 687 des Sicherheitsrats, Ziffer 24.

#### 11. Spezialgerät für Schwingungsprüfungen

Schwingungsprüfgerät und speziell hierfür entwickelte Bauteile und Bauelemente, mit denen die Flugbedingungen in Höhen unter 15 000 m simuliert werden können.

- a. Software, die speziell für die Entwicklung oder Fertigung der oben genannten Bauelemente oder Geräte entwickelt wurde.
- b. Verfahren für die Entwicklung, Konstruktion oder Fertigung der oben genannten Bauelemente oder Geräte.

#### 12. Spezialgerät für die Halbleiterfertigung

a. Artikel, die speziell für Fertigung, Zusammenbau, Verpackung, Prüfung und Konstruktion von Halbleiterbauelementen, integrierten Schaltungen und Baugruppen entwickelt wurden und eine Mindeststrukturgröße von 1,0 µm haben, einschließlich:

- a.1. Geräte und Werkstoffe für Plasmaätzverfahren, chemische Bedampfungsverfahren (CVD-Verfahren), Lithographie, Maskenlithographie, Masken und Fotolacke.
- a.2. Gerät, das speziell für die Ionenimplantation bzw. für die mit Ionen oder Photonen verstärkte Diffusion entwickelt wurde und eine der folgenden Eigenschaften aufweist:
  - a.2.a. Strahlenergie (Beschleunigungsspannung) über 200 keV; oder
  - a.2.b. Optimierung für den Betrieb mit einer Strahlenergie (Beschleunigungsspannung) unter 10 keV.
- a.3. Folgendes Gerät zur Oberflächenbehandlung für die Bearbeitung von Halbleiterwafern:
  - a.3.a. speziell entwickeltes Gerät für die Bearbeitung der Rückseite von Wafern mit einer Dicke von weniger als 100 µm und deren darauffolgende Trennung; oder
  - a.3.b. speziell entwickeltes Gerät, um eine Rauheit der aktiven Oberfläche eines bearbeiteten Wafers mit einem 2σ-Wert von maximal 2 µm (Mittigkeitsabweichung (Gesamt-Meßbuhrausschlag)) zu erzielen;
- a.4. Gerät (mit Ausnahme von Universalrechenanlagen), das speziell für die rechnergestützte Konstruktion (CAD) von Halbleiterbauelementen oder integrierten Schaltungen entwickelt wurde;
- a.5. folgendes Gerät für den Zusammenbau integrierter Schaltungen:
  - a.5.a. speicherprogrammgesteuerte Chipbon-

der, die alle folgenden Eigenschaften aufweisen:

- a.5.a.1. speziell für integrierte Hybrid-schaltungen ausgelegt;
- a.5.a.2. X-Y-Tischpositionierarbeitsweg über 37,5 x 37,5 mm; und
- a.5.a.3. Positionierungsgenauigkeit in der X-Y-Ebene feiner als +10 µm;
- a.5.b. speicherprogrammgesteuertes Gerät für die Herstellung mehrerer Bondverbindungen in einem einzigen Arbeitsgang (z. B. Balkenleiterbondgeräte, Chipträgerbondgeräte, Folienbondgeräte);
- a.5.c. halbautomatische oder automatische Heißkappeneinschmelzgeräte, bei denen die Kappe örtlich auf eine höhere Temperatur erhitzt wird als der Gehäusekörper und die speziell für Keramik-Mikroschaltungsgehäuse konstruiert sind und einen Durchsatz von einem oder mehr Gehäusen pro Minute aufweisen.
- b. Software, die speziell für die Entwicklung oder Fertigung der unter a genannten Bauelemente oder Geräte entwickelt wurde;
- c. Verfahren für die Entwicklung, Konstruktion oder Fertigung der unter a genannten Bauelemente oder Geräte.

[ Punkt 13 nicht aufgeführt ]

#### 14. Bestimmtes biologisches Gerät

- a. Geräte zur Mikroverkapselung von lebenden Mikroorganismen und Toxinen mit einer Partikelgröße im Bereich von 1 bis 15 µm, um Grenzflächenpolykondensatoren und Phasenseparatoren mit einzuschließen.

## ANLAGE II

### Verfahren

1. Anträge für jeden Export von Rohstoffen oder Erzeugnissen sind von den Ausfuhrstaaten über ihre Ständigen Vertretungen oder Beobachtervertretungen sowie von den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen an das Büro für das Irak-Programm (OIP) zu übermitteln. Jeder Antrag hat die technischen Spezifikationen sowie die Informationen über den Endverwender zu enthalten, damit entschieden werden kann, ob der Vertrag einen der in Ziffer 24 der Resolution 687 (1991) aufgeführten Artikel oder einen auf der Liste zu prüfender Güter verzeichneten Artikel enthält. Dem Antrag ist eine Abschrift der vereinbarten Vertragsbestimmungen beizufügen.
2. Jeder Antrag sowie die vereinbarten Vertragsbestimmungen werden von Zollsachverständigen des OIP und Sachverständigen der Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC), bei Bedarf nach Konsultationen mit der IAEA, geprüft, um zu entscheiden, ob der Vertrag einen der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) aufgeführten Artikel oder einen auf der Liste zu prüfender Güter verzeichneten Artikel enthält. Das OIP wird für jeden Vertrag einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson bestimmen.
3. Die Sachverständigen können von den Ausfuhrstaaten oder von Irak zusätzliche Informationen anfordern, um zu verifizieren, daß die in Ziffer 2 genannten Bedingungen erfüllt sind. Die Ausfuhrstaaten oder Irak sollen die angeforderten Zusatzinformationen binnen eines Zeitraums von 60 Tagen vorlegen. Falls die Sachverständigen binnen vier Arbeitstagen keine zusätzlichen Informationen anfordern, ist das Verfahren nach den Ziffern 5, 6 und 7 anzuwenden.

4. Entscheiden die Sachverständigen, daß der Ausfuhrstaat oder Irak die zusätzlichen Informationen nicht innerhalb der in Ziffer 3 festgelegten Frist beigebracht hat, so wird der Antrag erst dann weiter bearbeitet, wenn die notwendigen Informationen vorgelegt wurden.

5. Entscheiden die Sachverständigen der UNMOVIC, bei Bedarf nach Konsultationen mit der IAEA, daß der Vertrag einen der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) aufgeführten Artikel enthält, so wird der Antrag als hinfällig betrachtet und an die Vertretung oder Organisation zurückgeleitet, die ihn eingereicht hat.

6. Entscheiden die Sachverständigen der UNMOVIC, bei Bedarf nach Konsultationen mit der IAEA, daß der Vertrag einen der auf der Liste zu prüfender Güter verzeichneten Artikel enthält, so übermitteln sie dem Ausschuß detaillierte Angaben über die auf der Liste verzeichneten Artikel, einschließlich der technischen Spezifikationen der Artikel und des entsprechenden Vertrags. Zusätzlich legen das OIP und die UNMOVIC, bei Bedarf nach Konsultationen mit der IAEA, dem Ausschuß eine Bewertung der humanitären, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Auswirkungen vor, die eine Genehmigung oder Ablehnung der auf der Liste verzeichneten Artikel hätte, samt einer Einschätzung der Tragfähigkeit des gesamten Vertrags, in dem die auf der Liste verzeichneten Artikel erscheinen, und des Risikos einer bestimmungswidrigen Nutzung des Artikels für militärische Zwecke. Das OIP legt darüber hinaus Informationen über eine mögliche Überwachung der Endverwendung dieser Artikel vor. Das OIP wird die betroffenen Vertretungen oder Organisationen umgehend unterrichten. Die übrigen von dem Vertrag erfaßten Artikel, zu denen entschieden wird, daß sie nicht auf der Liste enthalten sind, werden nach dem in Ziffer 7 beschriebenen Verfahren bearbeitet.

7. Entscheiden die Sachverständigen der UNMOVIC, bei Bedarf nach Konsultationen mit der IAEA, daß der Vertrag keinen in Ziffer 2 genannten Artikel enthält, so unterrichtet das OIP schriftlich umgehend die Regierung Iraks und den Ausfuhrstaat. Der Exporteur erwirbt einen Anspruch auf Bezahlung, sobald Cotecna verifiziert hat, daß die Güter vertragsgemäß in Irak eingetroffen sind.

8. Ist die Vertretung oder Organisation, die einen Vertrag vorlegt, mit der Entscheidung, den Vertrag an den Ausschuß zu überweisen, nicht einverstanden, so kann sie binnen zwei Werktagen bei dem Exekutivdirektor des OIP Einspruch gegen die Entscheidung erheben. In diesem Fall benennt der Exekutivdirektor des OIP im Benehmen mit dem Exekutivvorsitzenden der UNMOVIC Sachverständige, die den Vertrag nach den bereits dargelegten Verfahren erneut prüfen. Ihre Entscheidung, die vom Exekutivdirektor und dem Exekutivvorsitzenden zu bestätigen ist, ist endgültig und nicht weiter anfechtbar. Der Antrag wird erst dann an den Ausschuß weitergeleitet, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß Einspruch erhoben wurde.

9. Die Sachverständigen des OIP und der UNMOVIC, die Verträge prüfen, sind auf möglichst breiter geografischer Grundlage auszuwählen.

10. Das Sekretariat erstattet dem Ausschuß am Ende eines jeden 180-Tage-Zeitraums Bericht über die während dieses Zeitraums vorgelegten Verträge zur Ausfuhr nach Irak, die genehmigt wurden, und übermittelt jedem Ausschußmitglied auf Anfrage Abschriften der Anträge, ausschließlich zu Informationszwecken.

11. Jedes Ausschußmitglied kann eine dringliche Sitzung des Ausschusses verlangen, um über eine Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Verfah-

ren zu beraten. Der Ausschuß wird diese Verfahren laufend prüfen und sie im Lichte der gesammelten Erfahrungen bei Bedarf abändern.

Der Text der Anlage I der Resolution 1382(2001) wurde vom Bundessprachenamt in Hürth übersetzt.

## Kinder

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten. – Resolution 1379(2001) vom 20. November 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1314(2000) vom 11. August 2000,
  - ferner unter Hinweis auf seine Resolutionen 1261(1999) vom 28. August 1999, 1265(1999) vom 17. September 1999, 1296(2000) vom 19. April 2000, 1306(2000) vom 5. Juli 2000, 1308(2000) vom 17. Juli 2000 und 1325(2000) vom 31. Oktober 2000 sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 29. Juni 1998 (S/PRST/1998/18), 12. Februar 1999 (S/PRST/1999/6), 8. Juli 1999 (S/PRST/1999/21), 30. November 1999 (S/PRST/1999/34), 20. Juli 2000 (S/PRST/2000/25) und 31. August 2001 (S/PRST/2001/21),
  - in Anerkennung der schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder sowie der Langzeitfolgen, die sich daraus für einen dauerhaften Frieden sowie für dauerhafte Sicherheit und Entwicklung ergeben,
  - eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf die Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder auseinanderzusetzen,
  - betonend, daß alle beteiligten Parteien die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht einhalten müssen, insbesondere soweit sie sich auf Kinder beziehen,
  - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. September 2001 über die Durchführung der Resolution 1314(2000) über Kinder und bewaffnete Konflikte,
1. bekundet dementsprechend seine Entschlossenheit, der Frage des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten vollste Aufmerksamkeit zu widmen, wenn er die Angelegenheiten behandelt, mit denen er befaßt ist;
  2. bekundet seine Bereitschaft, bei der Prüfung der Mandate von Friedenssicherungseinsätzen ausdrücklich Bestimmungen zum Schutz von Kindern aufzunehmen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, in Friedenssicherungseinsätzen weiterhin nach Bedarf Kinderschutzberater einzubeziehen;
  3. unterstützt die laufenden Arbeiten, die der Generalsekretär, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, andere Stellen des Systems der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen unternehmen, die sich mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern befassen;

4. bekundet seine Absicht, gegebenenfalls die Parteien eines Konflikts aufzufordern, besondere Vorkehrungen zu treffen, die dem Bedarf von Frauen, Kindern und anderen schwächeren Gruppen an Schutz und Hilfe Rechnung tragen, namentlich durch die Förderung von »Impftagen« und anderen Möglichkeiten zur sicheren und ungehinderten Versorgung mit den notwendigen Grunddiensten;
5. unterstreicht, wie wichtig der uningeschränkte, sichere und ungehinderte Zugang für humanitäres Personal und humanitäre Hilfsgüter und deren Auslieferung an alle von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder sind;
6. bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um gegen die Verbindungen zwischen bewaffneten Konflikten und Terrorismus, unerlaubtem Edelsteinhandel, unerlaubtem Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und anderen kriminellen Aktivitäten vorzugehen, die bewaffnete Konflikte in die Länge ziehen oder ihre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, namentlich Kinder, verstärken können;
7. verpflichtet sich, bei der Verhängung von Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen nach Bedarf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Sanktionen auf Kinder zu prüfen, mit dem Ziel, geeignete humanitäre Ausnahmeregelungen vorzusehen, die den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Gefährdung von Kindern Rechnung tragen, um diese Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken;
8. fordert alle Parteien bewaffneter Konflikte auf,
  - a) die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts betreffend die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten vollinhaltlich zu achten, insbesondere die Genfer Abkommen von 1949 und die nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977 für sie geltenden Verpflichtungen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes, das dazugehörige Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000, das geänderte Protokoll II des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) und das Übereinkommen von Ottawa über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, und nimmt davon Kenntnis, daß die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in die nationalen Streitkräfte oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten in dem Römischen Statut als Kriegsverbrechen aufgeführt werden;
  - b) Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, bei denen es sich zum Großteil um Frauen und Kinder handelt, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Regeln und Normen Schutz und Hilfe zu gewähren;
  - c) spezielle Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte sowie zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mäd-

- chen zu treffen und allen Formen der Gewalt und Ausbeutung, namentlich der sexuellen Gewalt und insbesondere Vergewaltigungen, ein Ende zu setzen;
  - d) die konkreten Verpflichtungen zu erfüllen, die sie gegenüber dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie gegenüber den zuständigen Organen der Vereinten Nationen eingegangen sind, um den Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte zu gewährleisten;
  - e) in Friedensübereinkünften den Schutz von Kindern vorzusehen, so auch gegebenenfalls durch Bestimmungen betreffend die Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Rehabilitation von Kindersoldaten und die Familienzusammenführung, und bei diesen Prozessen nach Möglichkeit die Auffassungen der Kinder zu berücksichtigen;
9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,
    - a) der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, die Verantwortlichen für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere an Kindern verübte abscheuliche Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen und diese Verbrechen, wenn möglich, von Amnestiebestimmungen und entsprechenden Rechtsvorschriften auszunehmen sowie sicherzustellen, daß bei Wahrheits- und Aussöhnungsprozessen in der Konfliktfolgezeit die Fälle schwerwiegenden Mißbrauchs von Kindern aufgegriffen werden;
    - b) geeignete rechtliche, politische, diplomatische, finanzielle und materielle Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um sicherzustellen, daß die Parteien bewaffneter Konflikte die internationalen Normen zum Schutz der Kinder achten;
    - c) gegebenenfalls zu erwägen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen davon abzubringen, Geschäftsverbindungen zu Parteien bewaffneter Konflikte zu unterhalten, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen, wenn diese Parteien gegen das anwendbare Völkerrecht über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstößen;
    - d) die Verhängung von Maßnahmen gegen ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Unternehmen, Einzelpersonen und Institutionen zu erwägen, die unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Charta der Vereinten Nationen unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen und Kleinwaffen treiben;
    - e) die Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, sowie des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) zu erwägen;
    - f) weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu erwägen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010);
  10. ersucht den Generalsekretär,
    - a) bei den Friedenssicherungsplänen, die er dem Sicherheitsrat unterbreitet, den Schutz

der Kinder zu berücksichtigen, indem er unter anderem fallweise Fachleute für Kinderschutz in Friedenssicherungs- und gegebenenfalls Friedenskonsolidierungsmissionen aufnimmt und das Fachwissen und die Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte nach Bedarf ausbaut;

- b) sicherzustellen, daß das gesamte Friedenssicherungspersonal geeignete Anleitung im Bereich HIV/Aids sowie eine Ausbildung im internationalen Recht der Menschenrechte, dem humanitären Völkerrecht sowie dem Flüchtlingsvölkerrecht erhält, soweit sie Kinder betreffen;
  - c) die Überwachungs- und Berichterstattungstätigkeiten der Friedenssicherungseinsätze und der Operationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung über die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten von Fall zu Fall fortzusetzen und zu verstärken;
11. ersucht die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen,
- a) ihre Unterstützung und Hilfeleistung für die Parteien bewaffneter Konflikte bei der Erfüllung der ihnen obliegenden und der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Kindern zu koordinieren;
  - b) bei der Ausarbeitung ihrer Entwicklungshilfeprogramme in Betracht zu ziehen, wie die den anerkannten internationalen Normen zuwiderlaufende Rekrutierung von Kindern verringert werden kann;
  - c) besondere Aufmerksamkeit und angemessene Ressourcen auf die Rehabilitation der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu verwenden, insbesondere auf ihre Beratung, Bildung und das Angebot geeigneter Berufsausbildungsmöglichkeiten, sowohl als vorbeugende Maßnahme als auch als Mittel zu ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft;
  - d) sicherzustellen, daß bei der Konzeption von Entwicklungshilfeprogrammen den besonderen Bedürfnissen und der besonderen Gefährdung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen, namentlich derjenigen, die Haushaltsvorstände sind, die verwaist sind, sexuell ausgebeutet und als Kombattantinnen eingesetzt wurden, gebührend Rechnung getragen wird und daß für diese Programme angemessene Ressourcen bereitgestellt werden;
  - e) in Nothilfe- und humanitäre Programme sowie in die Programme für die Konfliktfolgezeit die Bewußtseinsbildung, Prävention, Betreuung und Unterstützung im Bereich HIV/Aids aufzunehmen;
  - f) die Entwicklung lokaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit Fragen der Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern in der Konfliktfolgezeit zu unterstützen;
  - g) eine Kultur des Friedens zu fördern, indem sie bei Tätigkeiten zur Friedenskonsolidierung namentlich Programme für Friedenserziehung und andere gewaltfreie Ansätze zur Konfliktverhütung und -beilegung unterstützen;
12. legt den internationalen Finanzinstitutionen und den regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen nahe,
- a) einen Teil ihrer Hilfe für Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme bereitzustellen, die gemeinsam von Organisationen, Fonds und Programmen sowie

von Konfliktstaaten durchgeführt werden, die wirksame Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtung, Kinder in Situationen bewaffneten Konflikts zu schützen, getroffen haben, namentlich die Demobilisierung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten, insbesondere derjenigen, die unter Verstoß gegen das Völkerrecht in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden;

- b) Ressourcen für rasch wirkende Projekte in Konfliktzonen beizutragen, in die Friedenssicherungseinsätze disloziert wurden oder wo deren Dislozierung im Gange ist;
  - c) die Anstrengungen der Regionalorganisationen zu unterstützen, die Maßnahmen zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder durchführen, indem sie ihnen nach Bedarf finanzielle und technische Hilfe gewähren;
13. fordert die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen nachdrücklich auf,
- a) innerhalb ihrer Sekretariate die Schaffung von Einrichtungen für Kinderschutz in Erwägung zu ziehen, zu dem Zweck, Politiken, Tätigkeiten und eine Interessenvertretung zugunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu entwickeln und durchzuführen, wobei die Auffassungen der Kinder bei der Konzeption und Durchführung solcher Politiken und Programme nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen;
  - b) die Aufnahme von Fachleuten für Kinderschutz in ihre Friedenssicherungs- und Feldmissionen in Erwägung zu ziehen und die Mitglieder dieser Missionen in bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern auszubilden;
  - c) Maßnahmen zu ergreifen, die zur Ausschaltung der für Kinder schädlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten in Zeiten bewaffneter Konflikte führen, wie der grenzüberschreitenden Anwerbung und Entführung von Kindern, des Verkaufs von oder des Handels mit Kindern, von Angriffen auf Lager und Siedlungen, in denen Flüchtlinge und Binnenvertriebene leben, des unerlaubten Handels mit Edelsteinen, des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie anderer krimineller Aktivitäten;
  - d) regionale Initiativen zu erarbeiten und auszuweiten, um den unter Verstoß gegen das Völkerrecht erfolgenden Einsatz von Kindersoldaten zu verhindern, sowie geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Parteien bewaffneter Konflikte ihrer Verpflichtung zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte nachkommen;
14. ersucht den Generalsekretär, in seine schriftlichen Berichte an den Rat über Konfliktsituationen auch weiterhin seine Anmerkungen über den Schutz von Kindern sowie seine diesbezüglichen Empfehlungen aufzunehmen;
15. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. Oktober 2002 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolutionen 1261(1999) und 1314(2000) vorzulegen;
16. ersucht den Generalsekretär, seinem Bericht ein Verzeichnis der Parteien bewaffneter Konflikte beizufügen, die unter Verstoß gegen die für sie geltenden internationalen Verpflichtungen Kinder in solchen Situationen anwerben

oder einsetzen, die auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats stehen oder auf die der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats lenkt und die nach seinem Dafürhalten geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden;

17. beschließt, mit dieser Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Sudan

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Aufhebung der personenbezogenen Restriktionen sowie des Luftverkehrsembargos gegen Sudan. – Resolution 1372(2001) vom 28. September 2001

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044 (1996) vom 31. Januar 1996, 1054(1996) vom 26. April 1996 und 1070(1996) vom 16. August 1996,
  - in Anbetracht der Schritte, die die Regierung Sudans unternommen hat, um die Bestimmungen der Resolutionen 1044(1996) und 1070 (1996) zu befolgen,
  - in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Mitteilungen des Ständigen Vertreters Südafrikas im Namen der Bewegung der nicht-gebundenen Länder, des Ständigen Vertreters Algeriens im Namen der Liga der Arabischen Staaten und des Ständigen Vertreters Gabuns im Namen der Afrikanischen Gruppe (S/2000/521, S/2000/517 und S/2000/533) sowie des Generalsekretärs der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 20. Juni 2000,
  - ferner Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Amtierenden Außenministers der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 5. Juni 2000 und von dem Schreiben des Außenministers der Arabischen Republik Ägypten vom 9. Juni 2000, in denen die Aufhebung der über die Republik Sudan verhängten Sanktionen befürwortet wird,
  - sowie Kenntnis nehmend von dem Inhalt des Schreibens des Ministers für auswärtige Beziehungen der Republik Sudan an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, datiert vom 1. Juni 2000 (S/2000/513),
  - mit Genugtuung über den Beitritt der Republik Sudan zu den einschlägigen internationalen Übereinkommen zur Beseitigung des Terrorismus, ihre Ratifikation des Internationalen Übereinkommens von 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge und ihre Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1054(1996) und in Ziffer 3 der Resolution 1070(1996) genannten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York